

Vorarlberger Gemeindesymbole

Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28
6900 Bregenz
Österreich
www.landesarchiv.at

ISBN 978-3-902622-00-6

ISSN 2070-3511 (Print), ISSN 2070-352X (Online)

urn:nbn:de:0198-02070 (Persistent-Identifizier-Dienst der Deutschen
Nationalbibliothek, www.d-nb.de)

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2007

Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 7

Vorarlberger Gemeindesymbole

Heraldische und rechtliche Aspekte

Referate des 17. Vorarlberger Archivtages 2007

Ulrich Nachbaur

Alois Niederstätter

Bregenz 2007

Inhalt

Das Wappenwesen – eine kurze Einführung	5
Alois Niederstätter	
Die Wappenbilder	9
Wappenrecht	12
Wappen und Siegel	14
Wappen, Fahnen und Flaggen	15
Die Vorarlberger Gemeindesymbole – rechtliche und rechtsgeschichtliche Aspekte	16
Ulrich Nachbaur	
1. Rechtsentwicklung	16
2. Vorarlberger Rechtslage im Ländervergleich	20
2.1. Rechtsüberleitung	22
2.2. Gemeindewappen	22
2.3. Gemeindesiegel	42
2.4. Gemeindefahne	45
2.5. Gemeindeverbände nicht „wappenfähig“	47
Anhang 1: Chronologie der Wappenverleihungen und -bestätigungen	49
Anhang 2: Gemeinderechtliche Bestimmungen	51
2.1. Vorarlberg ab 1926	51
2.2. Burgenland	54
2.3. Kärnten	55
2.4. Niederösterreich	56
2.5. Oberösterreich	56
2.6. Salzburg	57
2.7. Steiermark	58
2.8. Tirol	59
Ortsregister	60

Das Wappenwesen – eine kurze Einführung

Alois Niederstätter

Nach wie vor – immerhin annähernd 1000 Jahre nach seiner Entstehung – erfreut sich das Wappen flächendeckender Verbreitung und damit auch größerer Beliebtheit als jedes andere Symbol.

Die Heraldik, jene historische Hilfswissenschaft, die sich mit Wappenkunde, Wappenkunst und Wappenrecht beschäftigt, definiert das Wappen sehr allgemein als ein bleibendes, nach bestimmten Regeln festgelegtes Abzeichen einer Person, Familie oder Körperschaft, womit auch das Gebiet der Kommunalheraldik einbezogen ist.

Der Ursprung der Wappen ist militärisch: Sie dienten der Kennzeichnung des berittenen und geharnischten Kämpfers, eben des Ritters, der – um fatalen Irrtümern vorzubeugen – auch auf Distanz hinreichend kenntlich, von anderen unterscheidbar sein sollte. Dieses Erfordernis galt schließlich auch für das Turnier.

Wichtigster Ort für die Anbringung solcher Zeichen war der Schild, so dass man erkennen konnte, ob der andere „Böses im Schilde führte“, also Feind war.

Das Wappenwesen unserer Prägung entstand in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wobei freilich die tatsächlichen Wurzeln umstritten sind. Das Wort „Wappen“ ist verwandt mit „Waffen“, so wie auch die entsprechenden Bezeichnungen im Englischen „arms“ oder im Französischen „armes“ unschwer das lateinische Wort „arma“



(= Waffen) erkennen lassen; beide Bezeichnungen, „arms“ und „armes“, bedeuten denn auch zugleich jeweils „Waffen“ und „Wappen“.

Aus einer rein militärischen Zweckmäßigkeit entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Ausbau des Lehenswesens das heraldische Zeitalter. Aus dem taktischen Zeichen wurde das vererbare Familienwappen und das räumlich gebundene Territorialwappen.



Im 13. und 14. Jahrhundert ahmten die Städte das Beispiel der territorialen Wappen, die Bürger das Beispiel der ritterlichen Familienwappen nach. Diese Entwicklung ist an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert vollendet. Hoher und niederer Adel, die Territorien und Städte, Körperschaften öffentlichen Rechts wie Kirchen, Gilden und Zünfte, viele Bürger besaßen Wappen. Selbst Bauern beginnen nun Wappen als rechtlich verbindliche und rechtlich beanspruchte, vererbare Symbole zu führen.

In der hoch- und spätmittelalterlichen Blütezeit des Wappenwesens kam zum kriegerischen Gebrauch des Wappens der rechtliche und der zu künstlerischen Schmuckzwecken.

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich, das Schild und Helm die wichtigsten Bestandteile des Wappens sind, denn dort wurden die taktischen Zeichen angebracht.

Ein vollständiges Wappen besteht daher aus:

Schild mit Schildfigur, dem Helm, der Helmdecke, Helmkrone oder -wulst und der Helmzier. Sie alle gehörten zur Ausrüstung des Ritters.

Als Helm erscheinen verschiedene mittelalterliche Formen, unter ihnen am häufigsten der (geschlossene) Stechhelm und der Spangen- oder Tumierhelm. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wird der Spangenhelm als Helm adeliger Wappen, der Stechhelm als bürgerlicher Wappenhelm angesehen und verwendet.

Der Helm trägt das Helmkleinod, die Helmzier, ein ursprünglich zumindest im Turnier tatsächlich getragenes Abzeichen, das entweder die Schildfigur einfach wiederholt oder aber ein vollkommen abweichendes Bild gibt. Als Helmzier wurden Flügel, Hörner, steigende Pferde, Vögel, Geweihe usw. aufgesetzt. Die Stellung der Helmzier richtet sich dabei immer nach der Blickrichtung des Helms.

Vom Helm flattern die Helmdecken, auch sie ursprünglich als Sonnenschutz wirklich getragen, graphisch aber vor allem als Übergang vom Helm

zum Schild und zum umrahmenden Abschluss des ganzen Wappenbildes verwendet. Die Decken geben in der Regel, mit je teilweise sichtbarem Innen- und Außenteil, die beiden Hauptfarben des Wappens wieder.

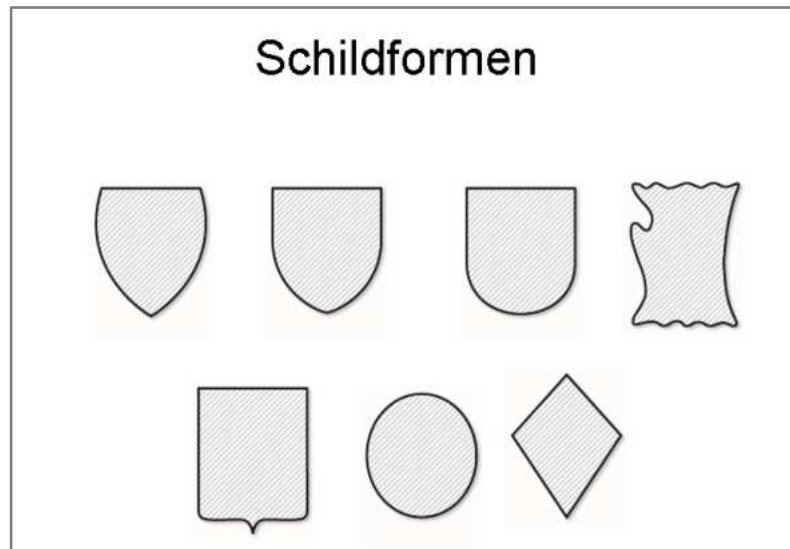
Auf dem Helm oder anstelle des Helms können Rangkronen angebracht sein.



Die Darstellung eines Wappens unterliegt zum einen dem heraldischen Regelwerk, zum anderen dem Zeitgeschmack und zum dritten auch dem Verwendungszweck.

Die Schildform variiert im Laufe der Zeit durch militärischen Gebrauch und Mode, sie ist nicht bindend.

Das Wappenwesen verkomplizierte sich bereits im Mittelalter derart, dass es eigene wappenkundige Personen gab, die man Herolde nannte. Sie überwachten das Wappenwesen vor allem bei Turnieren und ähnlichen großen feudalen Veranstaltungen.



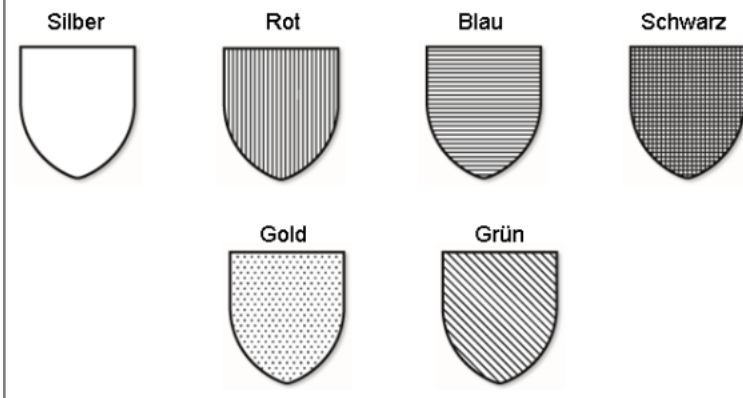
Bald entstand eine eigene Fachsprache der Heraldik: Das Beschreiben von Wappen nennt man „Blasonieren“, es geschieht nicht vom Betrachter aus, sondern vom Träger des Wappens aus. Links ist also heraldisch rechts und umgekehrt.

Farben und deren Kombinationen sowie Figuren bilden das Wappenbild im Schild.

Nur sechs Farben (Tinkturen) sind in der klassischen Heraldik gebräuchlich:

Die Metalle Gold und Silber, sowie Schwarz, Rot, Blau und Grün. Sie werden grell und ohne Schattierungen nebeneinandergesetzt.

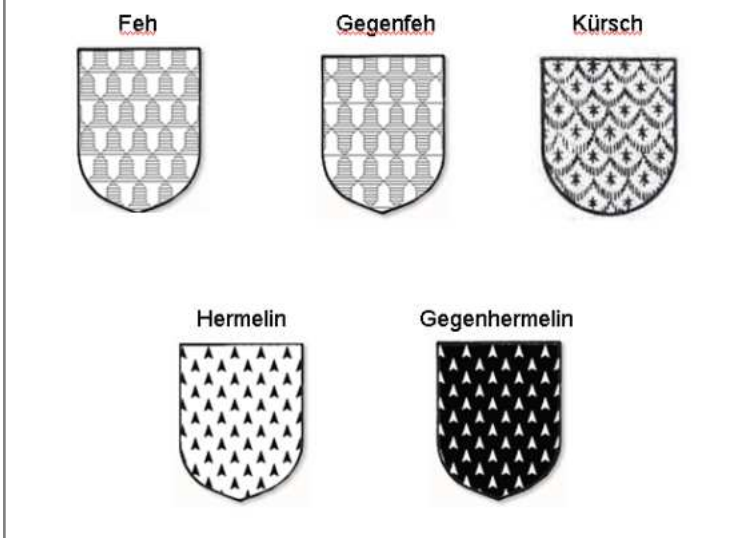
Schraffuren



In der Darstellung kann Gold durch Gelb und Silber durch Weiß ersetzt werden. Bei nichtfarbigen Darstellungen werden die Tinkturen seit dem 16. Jahrhundert (Buchdruck!) durch Schraffuren gekennzeichnet.

Die heraldischen Regeln besagen, dass immer Metall auf Farbe bzw. Farbe auf Metall sein muss, niemals Metall auf Metall oder Farbe auf Farbe. Ein goldener Löwe in silbernem Feld ist also ebenso unheraldisch wie ein roter Adler in blauem Feld.

Pelzwerk



Eine Sonderform der Wappen sind die Pelzwappen, sie entstanden aus ursprünglich echtem Pelzbezug der Kampfschilde.

Die Gesamtfläche des Schildes wird Feld genannt, die durch Teilung entstehenden kleineren Flächen heißen Plätze.

Die Wappenbilder

Aus der ursprünglichen Funktion der schnellen und einwandfreien Erkennbarkeit ergibt sich, dass Wappen so einfach und so übersichtlich wie möglich gestaltet sein sollten. Dazu gibt es grundsätzlich zwei heraldisch korrekte Möglichkeiten:

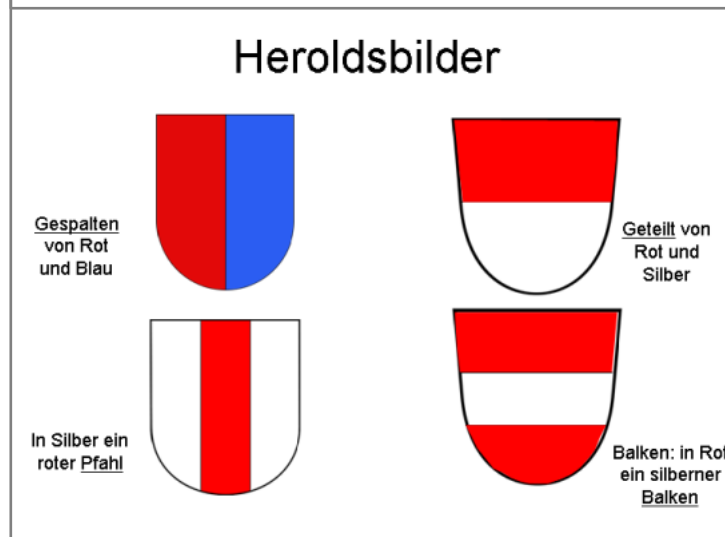
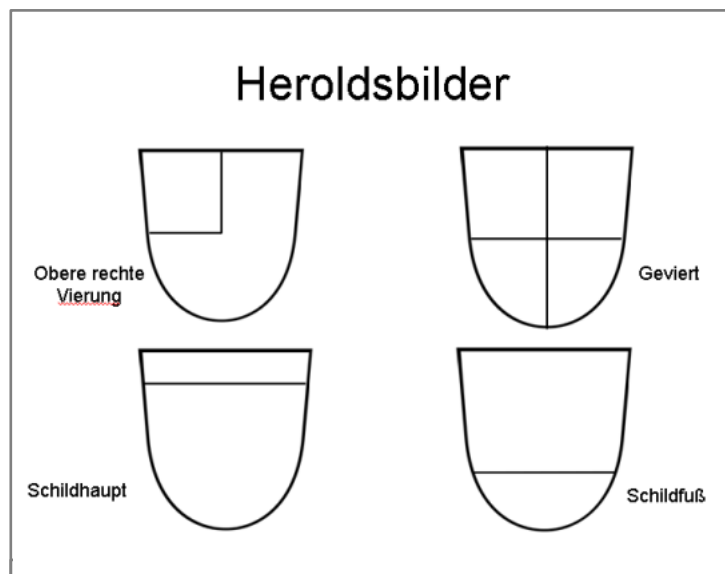
1. Der Schild kann entweder lediglich mit Hilfe von Farben verschiedenartig aufgeteilt sein oder
 2. auf einer oder mehreren Grundfarben Gegenstände aus Natur, Gewerbe, Kunst oder Fantasie tragen.

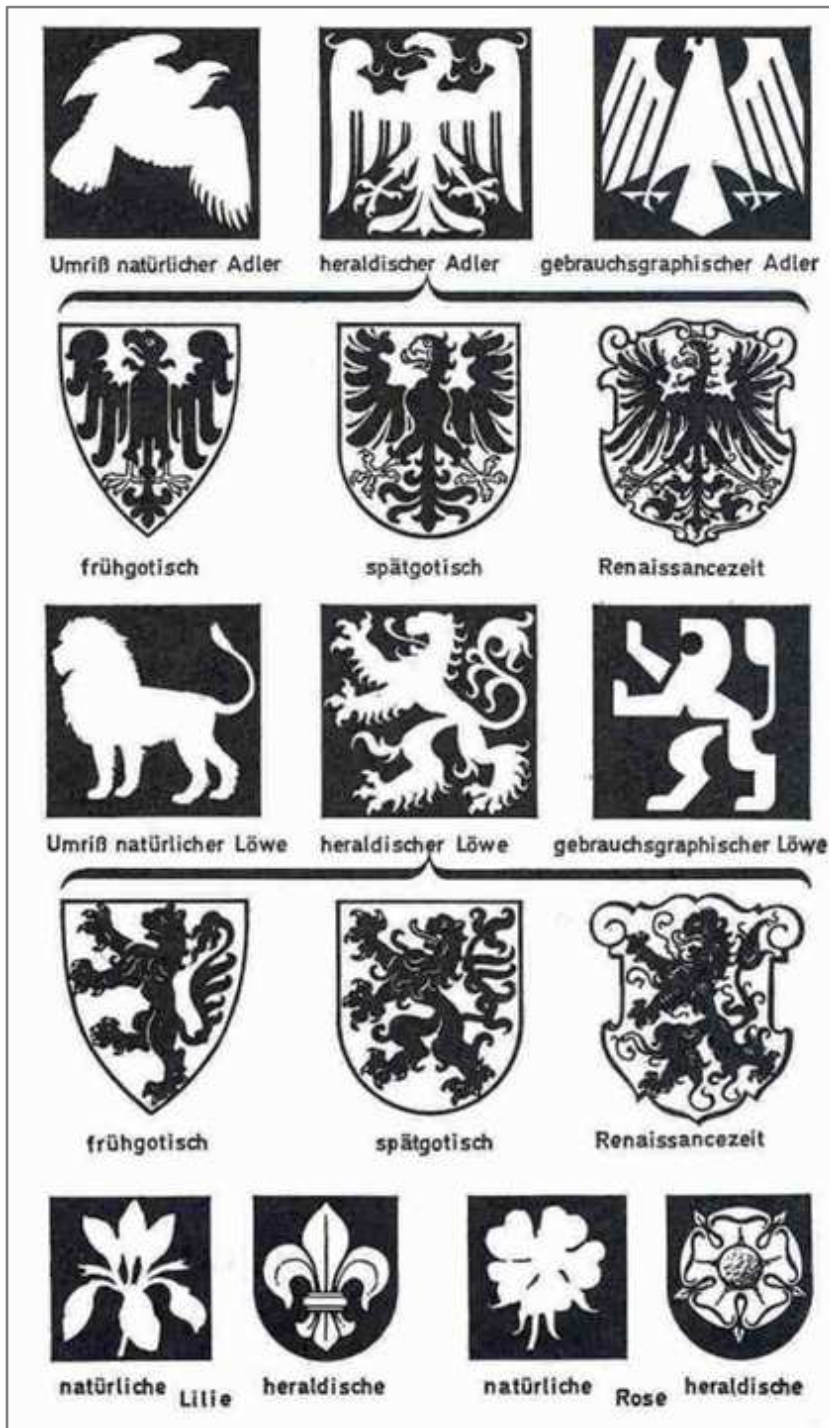
Erstere Form der Wapenbilder nennt man „Heroldsbilder“, die zweite „Gemeine Figuren“.

Merke: vertikale Aufteilungen spalten den Schild, horizontale teilen ihn! Dasselbe gilt für Pfähle und Balken.

Kreuze werden, sofern sie den Schild ganz aufteilen, zu den Heroldsbildern gerechnet, während sie frei im Schild stehend (etwa im Wappen der Schweiz) zu den Gemeinen Figuren zählen.

Als Gemeine Figuren können im Grunde genommen sämtliche Erscheinungen und Gegenstände der Natur und der menschlichen Kultur vorkommen, sofern sie nur irgendwie heraldisch darstellbar sind: von Sonne und Stemen bis zur Stalllaterne, von Adler und Löwe bis Wurm und Käfer, vom Baum bis zum Blatt, von der Krone bis zum Strumpf, Schuh und Gürtel; Buch, Hand-





werkzeug, Waffen aller Art; Gebäude und Gebäudeteile, menschliche, tierische und pflanzliche Einzelteile, wie Köpfe, Arme, Beine, Flügel, halbe Vögel, Blüten usw.; Fantasiewesen wie Nixen, Einhörner, Greifen, Drachen. Bei bürgerlichen und bäuerlichen Wappen erscheinen nicht selten Hauszeichen oder Besitzmarken.

Die gemeinen Figuren werden in der Regel nicht naturalistisch dargestellt, sondern symbolisch vereinfacht, wobei die Formen modischen und stilistischen Veränderungen unterworfen sind. Dazu tragen auch die flächige, unkörperliche Darstellung und schließ-

lich die heraldischen Regeln zu Farbgebung bei, für die die natürlichen Farben keine Rolle spielen. Blaue Löwen oder Adler sind daher keine Seltenheit.

Grundsätzlich gilt in der Heraldik, dass einzig die Beschreibung eines Wappens Verbindlichkeit besitzt und somit jede graphische Aufbereitung, die der Beschreibung entspricht, „richtig“ ist! Daraus ergibt

sich, dass eine Blasonierung bei größtmöglicher Kürze so eindeutig verfasst sein muss, dass die Herstellung eines Wappens ohne bildliche Vorlage – allein aufgrund der Beschreibung – möglich ist.

Keineswegs hat das Wappenbild immer eine verborgene symbolische Bedeutung.

Wo dem Wappenbild tatsächlich ein bestimmter Symbolwille zu-



grunde liegt, handelt es sich meist um so genannte „redende Wappen“, die auf den Namen oder einen Teil des Namens anspielen. Dabei begnügte man sich häufig mit volksetymologischen Deutungen oder auch reinen Klangähnlichkeiten.

Des Weiteren kennt die Heraldik so genannte Pracht- oder Prunkstücke eines

Wappens. Dazu gehören Schildhalter, Fahnen, Orden, Wappenmantel, Wappenzelt, Rangkronen, Devisen.

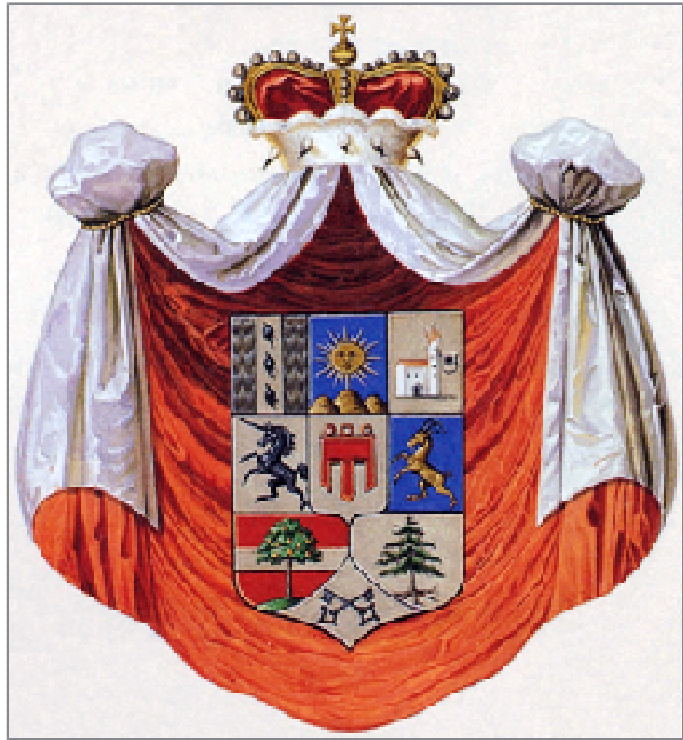
Wappenrecht

Wer durfte nun ein Wappen führen bzw. wie kam man zu einem Wappen? Ursprünglich wurde – gemäß der Entstehung des Wappenwesens – Wappenfähigkeit mit Waffenfähigkeit gleichgesetzt und damit dem Adel vorbehalten. Im Bürgertum blieb die Wappenfähigkeit daher anfangs auf das quasiadelige Patriziat beschränkt. Im ausgehenden Mittelalter verschwammen diese Grenzen aber vollends, die ständische Qualität der Wappenfähigkeit dehnte sich weit aus und umfasste schließlich die gesamte kulturell und sozial führende sowie rechtsfähig handelnde Bevölkerung. Um die Wende zur Neuzeit traten daher neue Differenzierungsmerkmale auf, indem

den Wappen bestimmte Symbole beigegeben werden, die einen Rangunterschied ausdrücken, wie etwa die Art des Helms oder Rangkronen. Neben Personen und Familien führen seither auch juristische Personen – Territorien, Städte, Körperschaften usw. – Wappen.

Der Erwerb eines Wappens war lange Zeit völlig ungergelt. Wer keines besaß, nahm ganz einfach ein freies Wappen an. Wappenverleihungen durch das Reichsoberhaupt, den römischen König und Kaiser, lassen sich seit dem 14. Jahrhundert, erstmals unter Karl IV., nachweisen, was der Hofkammer fortan als willkommene Einnahmequelle diente. Da die Annahme eines Wappens an sich ja frei war, bedurfte es der Verleihung, rechtlich gesehen, nicht; ihr Vorteil lag in der durch sie verbürgten öffentlichen Sicherung und Glaubwürdigkeit des Wappenanspruchs. Der Verleihung ähnlich ist die Wappenbesserung, die Hinzufügung weiterer Symbole, eine Veränderung der Tinkturen u. ä. durch das Reichsoberhaupt. Wappen galten als erblich, sodass alle Nachkommen im Mannesstamm darauf Anspruch erheben konnten. Freilich wurden insbesondere beim Adel verschiedene Linien eines Geschlechts durch Variationen – etwa bei den Tinkturen – kenntlich gemacht.

In weiterer Folge emannten die Könige und Kaiser so genannte Hofpfalzgrafen, denen unter anderem das Recht zur Wappenverleihung zukam, aber auch die Landesfürsten, geistliche Einrichtungen und Universitäten erhielten oder beanspruchten das Recht, Wappen zu verleihen.



Vorarlberger Landeswappen 1863 bis 1918

Wappen und Siegel

Besonders wichtig wurde der Gebrauch von Wappen im Siegelwesen: Seit dem 13. Jahrhundert wird das Wappen zum beliebtesten Siegelbild überhaupt.

Es kann der Schild alleine dargestellt werden, nicht selten auch als Schildsiegel (schildförmiges Siegel), außerdem der Helm alleine (Helmsiegel), aber selbstverständlich auch das ganze Vollwappen mit Helm, Decke und Schild.

Die ältesten Kommunalsiegel und damit Kommunalwappen Vorarlbergs sind die der Städte, sie reichen bis ins 14. Jahrhundert zurück (Feldkirch 1312, Bludenz 1329); Bregenz folgte im 16. Jahrhundert.

Dazu treten ähnlich früh bereits Siegel und Wappen einzelner Gerichte, die in weiten Teilen Vorarlbergs bis ins beginnende 19. Jahrhundert auch die Funktion der Gemeinden erfüllten.

Das älteste ist das des Bregenzerwalds, erstmals an einer Urkunde von 1379 überliefert: Es zeigt in einer Rosette mit Rautenmuster eine Tanne mit Wurzeln, jeweils sieben Ästen und Tannenzapfen, die Umschrift lautet: S. PROVINCIE SILVE PRIGANTINENSIS. Die Tanne blieb aber nicht nur das Symbol des Bregenzerwaldes, sondern war ebenso das „redende“ Wappenbild des unmittelbar angrenzenden Gerichts Tannberg, dort aber ohne Tannenzapfen.



Feldkirch 1312



Bludenz 1329



Bregenz 1529



Bregenzerwald 1379

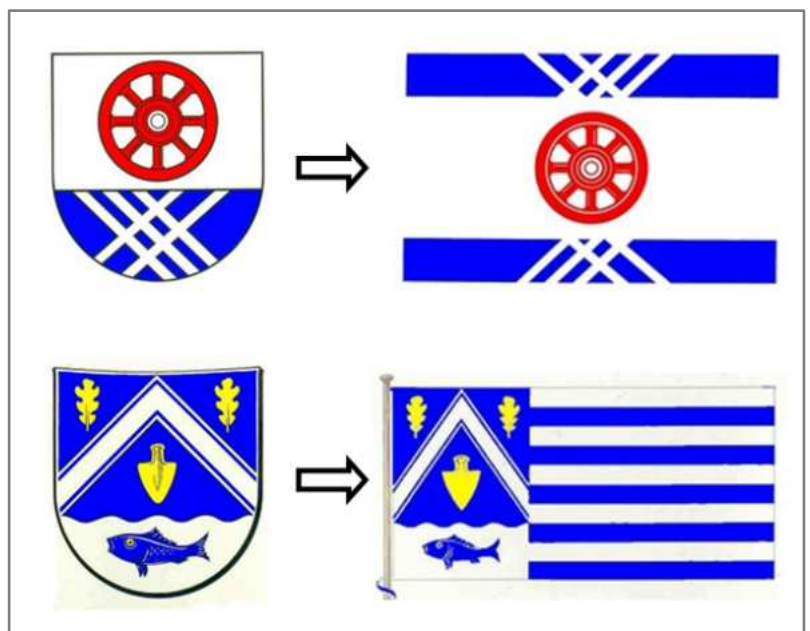
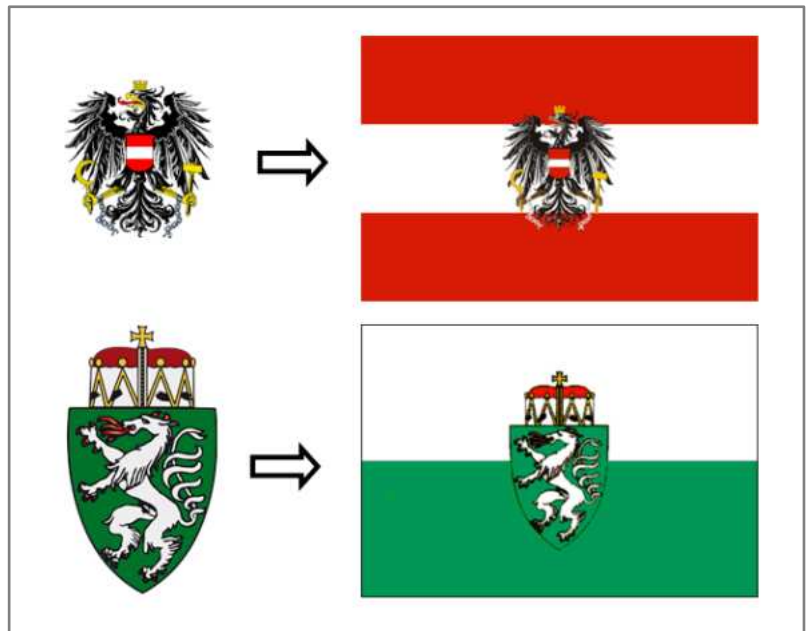
Wappen, Fahnen und Flaggen

Sehr eng mit dem Wappenwesen hängt das Weiteren das Führen von Farben bzw. von Fahnen und Flaggen zusammen. Meist werden ja die Haupttinkturen der Wappen als Farben der dieses führenden Person oder Körperschaft verwendet. Bregenz etwa führt die Farben Schwarz und Weiß nach dem weißen Hermelinpfahl mit den schwarzen Schwänzen, ebenso Feldkirch nach der schwarzen Fahne in silbernem Schild.

Die Flagge ist – streng genommen – nichts anderes als das Wappen auf Fahnentuch. Dabei gibt es zwei Varianten:

1. Die Figuren befinden sich ohne den Rahmen des Schilds auf dem Tuch, das Flaggentuch als Wappenschild;

2. das Wappen wird samt Schild in der Flagge wiedergegeben.



Die Vorarlberger Gemeindesymbole – rechtliche und rechtsgeschichtliche Aspekte

Ulrich Nachbaur¹

1. Rechtsentwicklung

Zum Verständnis und zur Interpretation der heutigen Rechtslage soll ein kurzer Abriss der Rechtsentwicklung seit dem 19. Jahrhundert genügen.²

1.1. Bis 1918 ein Recht der Krone

Bis 1918 war in Österreich die offizielle Verleihung von Wappen ein Recht der Krone; ebenso Markt- und Stadterhebungen oder die Änderung eines Gemeindepensens.³ Das Wappenrecht war nur schwach ausgebildet. Es beruhte weitgehend auf Rechtsgewohnheiten.

Die Stadt Bregenz verfügte über einen Wappenbrief von 1529. Dornbirn ließ sich 1901 im Rahmen der Stadterhebung das alte Gerichtswappen verleihen, Lustenau 1902, noch kurz vor der Markterhebung, das Siegelbild ehemaliger Hofammänner. 1905 folgte Hard anlässlich der Markterhebung. Städte und Marktgemeinden galten jedenfalls als wappenfähig, aber auch sonstigen Gemeinden verlieh

¹ Beim Vorarlberger Archivtag am 14.09.2007 in Bregenz konnte ich aus Zeitgründen nur eine Kurzfassung dieses Beitrages vortragen.

² Zum Folgenden vgl. jeweils mit weiteren Literaturverweisen: Karl Heinz Burmeister, Die Gemeindewappen von Vorarlberg. Sigmaringen 1975, besonders S. 9-12; Ulrich Nachbaur, Über das Werden und Wesen von „Marktgemeinden“ in Vorarlberg. Die Markterhebung von Schruns 1927, in: Ulrich Nachbaur/Peter Strasser, Die Markterhebung von Schruns. Marktgemeinden in Vorarlberg (Montafoner Schriftenreihe 13). Schruns 2004, S. 9-126, hier S. 34-38 u. 65-69, 82-83.

³ Zu den Vorarlberger Markt- und Stadterhebungen vgl. Nachbaur, Marktgemeinden (wie Anm. 2); zu Namensänderungen vgl. Ulrich Nachbaur, Die Gemeinde Blumenegg. Eine Vorarlberger Posse 1937 bis 1945, in: Manfred Tschaikner (Hg.), 200 Jahre Blumenegg bei Österreich (Bludener Geschichtsblätter 72-74). Bludenz: Geschichtsverein Region Bludenz 2004, S. 314-331.

der Kaiser auf Ansuchen ein Wappen. Ein guter Beleg dafür ist die Wappenverleihung an die kleine Gemeinde Schlins 1911.

Damit verfügten am Ende der Monarchie nur fünf Vorarlberger Gemeinden über verbriefte Wappen. Rund ein Dutzend weiterer Gemeinden führten, vor allem in Siegeln, unverbrieft Wappen; die Städte Feldkirch und Bludenz seit dem 14. Jahrhundert.

1.2. 1918 bis 1925 in Kompetenz der Bundesregierung

Mit dem Zerfall der Donaumonarchie nahm zunächst die Bundesregierung in der Rechtsnachfolge des Kaisers das Recht zur Bewilligung von Gemeindewappen für sich in Anspruch, ebenfalls ohne gesetzliche Grundlage. Unter anderem verlieh sie 1924 der Gemeinde Lauterach ein Wappen.

Im Kompetenzkatalog des Bundesverfassungs-Gesetzes von 1920 war die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Volziehung in Sachen Gemeindesymbole nicht ausdrücklich geregelt. Damit ging sie mit Inkrafttreten dieser Kompetenzverteilung mit 1. Oktober 1925 in die Zuständigkeit der Länder über (Generalklausel Art. 15 Abs. 1 B-VG). Dasselbe galt für die Stadt- und Markterhebungen sowie Namensänderungen. Die Kompetenzen für den Schutz der Landes- und Gemeindewappen blieb allerdings bis zur B-VG-Novelle 1974 umstritten.⁴

1.3. Landesgesetz 1926

Das Bundeskanzleramt arbeitete zur freien Verfügung der Länder ein Muster für eine gesetzliche Grundlage aus, das der Vorarlberger Landtag am 22. Dezember 1926 fast unverändert als Landesgesetz verabschiedete. Dieses Gesetz betreffend die Erhebung einer Ortschaft zu einem Markte oder zu einer Stadt, die Änderung des

⁴ Vgl. Gerhard Holzinger, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, in: Österreichische Juristen-Zeitung 32 (1977) 6, S. 141-147, und 32 (1977) 7, S. 175-180; Comelia Albertani/Ulrich Nachbaur, Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 36-62, hier S. 39-41. Zudem: Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Amt der Vorarlberger Landesregierung [fortan: AVLReg] PrsG-41/1969.

Namens von Gemeinden und die Berechtigung zur Führung von Wappen trat am 31. Jänner 1927 in Kraft (Anhang 2.1.1).⁵

Das Gesetz bestimmte, dass auch die bereits wappenführenden Gemeinden ihre Berechtigung zur Führung eines Wappens bis 31. Jänner 1928 nachzuweisen haben. Außer den sechs Gemeinden, die einen Wappenbrief vorweisen konnten, bestätigte die Landesregierung auch den Städten Feldkirch und Bludenz ihre Traditionswappen; ebenso – wohl ohne hinreichende Rechtsgrundlage – den Ständen Bregenzerwald und Montafon. Darüber hinaus verlieh die Landesregierung bis 1935 28 Gemeinden das Recht zur Wappenführung.

1.4. Gemeindeordnung 1935

Der autoritäre Kurs, auf den das Dollfuß-Regime Österreich ab 1933 zwang, erforderte eine Anpassung des Gemeinderechts. Die Bestimmungen des Landesgesetzes 1926 wurden weitgehend in die Gemeindeordnung 1935 eingearbeitet (Anhang 2.1.2). Zudem fand nun neben dem Wappen auch das Siegel Berücksichtigung und die Gemeinden wurden ermächtigt, dritten Personen das Recht zur Führung des Gemeindewappens einzuräumen.

Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Oktober 1935 in Kraft.⁶ Sie bildete bis Ende 1965, unterbrochen durch die deutsche Okkupation, die Rechtsgrundlage der Gemeindesymbole. Auf dieser Basis bedachte die Landesregierung bis 1938 vier weitere Gemeinden.

1.5. Deutsche Gemeindeordnung 1938 bis 1945

Mit 1. Oktober 1938 trat die Deutsche Gemeindeordnung 1935 in Kraft. Die Gemeinden hatten die Dienstsiegel und ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen. Das Verleihungs- und Änderungs-

⁵ LGBl.Nr. 1/1927.

⁶ LGBl.Nr. 25/1935.

recht kam nun dem Reichsstatthalter zu.⁷ Für Vorarlberg blieb das ohne Folgen.

1.6. Gemeindegesezt 1965

Mit der Wiederherstellung des Landes Vorarlberg im Mai 1945 traten wieder die Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 in Kraft, soweit sie demokratischen Grundsätzen entsprachen.

Der nachbarschaftliche Wettstreit tat seine Wirkung. Bis 1965 verlieh die Landesregierung 16 weitere Wappen. Damit waren 54 von 96 Gemeinden wappenführend. Größere weiße Flecken zeigte die kommunalheraldische Landkarte noch in den Bereichen Vorderwald/Sulzbergstock, Vorderland, Walgau, Großes Walsertal und Klostertal.

Als Folge der B-VG-Novelle 1962 reformierten die Länder ihre Gemeindeordnungen. In Vorarlberg sollte sie künftig „Gemeindegesezt“ heißen.

In Sachen Gemeindegymbole schlugen die Landeslegisten einen für Österreich „revolutionären“ Weg vor, der sich wohl an Schweizer Vorbildern orientierte: Die Symbole sollten in die Gemeindeautonomie, also in das Satzungsrecht der Gemeinden, überantwortet werden. Die Regierungsvorlage sah vor, dass sich die bisher „wappenresistenten“ Gemeinden binnen fünf Jahren ein Wappen zu geben haben. Inhalt und Form des Wappens wären unter Bedachtnahme auf heraldische Grundsätze von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzusetzen, die die Landesregierung zu genehmigen hätte.⁸

Doch der Landtag folgte der Landesregierung nicht. Die Vorlage des Rechtsausschusses sah weiterhin die Verleihung durch Landesregierung vor, da ein Wappen, das von einer staatlichen Autorität verliehen worden sei, „*in seiner Qualität und seiner Wertung*“ doch höher stehe als ein Wappen, das man sich selbst geben kann. Zu-

⁷ Einführungsverordnung für Österreich 15.09.1938, RGBI. I S. 1167 / GBIfÖ Nr. 408/1938, § 11.

⁸ Stenographische Sitzungsberichte [fortan: StenSib] 20. Vorarlberger Landtag [fortan: LT], Beilage 22/1965: Regierungsvorlage [fortan: RV], §§ 9 u. 91 Abs. 1 u. 2.

dem seien die Gemeinden, die noch kein Wappen haben, meistens kleine Gemeinden, die selbst nicht so leicht in der Lage seien, das richtige Symbol zu finden.⁹

Nun verpflichtete das Gesetz die Landesregierung, den ausständigen Gemeinden in Fünfjahresfrist mit Bescheid ein Wappen zu geben. Seine Verwendung zu nicht gewerblichen Zwecken sollte künftig grundsätzlich jedem frei stehen. Das Siegel wurde genau geregelt. Zudem wurde die Fahne berücksichtigt und ihre Festsetzung den Gemeinden überantwortet.

Das neue Gemeindegesetz trat mit 31. Dezember 1965 in Kraft (Anhang 2.1.3).¹⁰ Bis Jahresende 1970 gab die Landesregierung pflichtgemäß den restlichen 42 Gemeinden ein Wappen.

1978 ersetzte die Landesregierung erstmals ein Gemeindewappen. Sie vereinfachte wunschgemäß das Wappen der Marktgemeinde Rankweil.

1.7. Gemeindegesetz 1985

Mit der Gemeindegesetznovelle 1985 wurde die Verpflichtung der Landesregierung zur Verleihung in ein Recht der Gemeinde zur Führung eines Wappens geändert (Anhang 2.1.4).¹¹ Die übrigen Bestimmungen blieben gleich.

Das reformierte Gemeindegesetz wurde neu kundgemacht (Anhang 2.1.5).¹² Es bildet seither die landesgesetzliche Grundlage der Gemeindesymbole.

2. Vorarlberger Rechtslage im Ländervergleich

Die Gemeindesymbole fallen in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Die Verleihung, Führung und Verwen-

⁹ Berichterstatter Landesstatthalter Dr. Gerold Ratz, SenSib 20. LT, 9. Sitzung 28./29.10.1965, S. 180.

¹⁰ LGBl.Nr. 45/1965.

¹¹ LGBl.Nr. 35/1985, Art. I Z. 3.

¹² LGBl.Nr. 40/1985.

derung sowie der verwaltungsstrafrechtliche Schutz der Gemeindefsymbole sind heute mehr oder weniger in den Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt (Anhänge 2.2 bis 2.8).¹³ Bei Städten mit eigenem Statut wären die entsprechenden Stadtrechte zu beachten. Der Sonderfall Wien bleibt hier unberücksichtigt.

In allen österreichischen Gemeindeordnungen sind als Symbole die Wappen und Siegel normiert, mit Ausnahme von Salzburg und der Steiermark zudem die Fahnen oder Farben.

Neben den Gemeindefkodifikationen der Länder sind weitere, auch bundesrechtliche Rechtsvorschriften (Strafgesetz, Markenschutzgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu beachten.

Bei der Beurteilung der Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass in Vorarlberg bereits sämtlichen 96 Gemeinden ein Wappen verliehen wurde.¹⁴ Zudem gibt es in Vorarlberg keine Statutarstädte und damit keine Sonderrechte.

¹³ Burgenländische Gemeindeordnung [fortan: GO] 2003, LGBl.Nr. 55/2003; Kärntner Allgemeine GO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch [fortan: zgd] LGBl.Nr. 45/2007; NÖ GO 1973, LGBl. 1000-0 172/73 1973-11-16, zgd 1000-12 10. Novelle 101/01 2001-09-28; Oö. GO 1990, LGBl.Nr. 91/1990, zgd LGBl.Nr. 8/2005; Salzburger GO 1994, LGBl.Nr. 107/1994, zgd LGBl.Nr. 120/2006; Steiermärkische GO 1967, LGBl.Nr. 115/1967, zgd LGBl.Nr. 49/2004; Tiroler GO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zgd LGBl.Nr. 90/2005. – Zur Benützung des Gemeindefwappens durch Dritte traf Kärnten keine Regelung, Niederösterreich und Salzburg regelten nur den „Gebrauch“, Burgenland nur das „Führen“. Der Schutz der Symbole ist im Burgenland und in Salzburg in der Landespolizeiordnung geregelt. – Einen Vergleich der österreichischen Bundesländer bietet: Hans Neuhofer, Gemeindefrecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich (Springers Handbücher der Rechtswissenschaft). Wien/New York ²1998, S. 115-118. Nicht nur rechtsgeschichtlich von Interesse: Hans Neuhofer, Handbuch des Gemeindefrechts. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich (Forschungen aus Staat und Recht 22). Wien/New York 1972, S. 115-118; Benno Hundegger, Zur Neuordnung des österreichischen Gemeindefrechtes durch die Landesgesetzgebung (II), in: Österreichische Gemeinde-Zeitung 32 (1966) 8, S. 1-6, hier S. 4-6.

¹⁴ Zur Regelung und Entwicklung in Vorarlberg seit 1965 vgl. die Kommentare: Franz Vögel, Das Vorarlberger Gemeindefgesetz sowie noch geltende Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935 und die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, hg. von Franz Vögel. Bregenz 1966, S. 32-35; Das Vorarlberger Gemeindefgesetz sowie noch geltende Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935, das V. Hauptstück „Gemeinden“ der Landesverfassung, das Bürgermeister-Pensionsfondsgesetz und die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, hg. von Franz Vögel. Bregenz ²1975, S. 36-39; Franz

2.1. Rechtsüberleitung

Mit der „Wappeninventur“ auf der Grundlage des Landesgesetzes 1926 wurde klargestellt, welche Gemeinden tatsächlich zur Führung eines Wappens berechtigt sind (während die Bezeichnungen „Stadt“ und „Marktgemeinde“ zum Teil weiterhin auf Gewohnheitsrecht beruhen).¹⁵ Die Gemeindeordnung 1935 und das Gemeindegesetz 1965 enthalten keine speziellen Übergangsbestimmungen.

Die geltenden Rechtsvorschriften gehen auf das Gemeindegesetz 1965 zurück, das 1985 novelliert und neu kundgemacht wurde (Anhang 2.1.5).¹⁶

2.2. Gemeindewappen

Den Kern des Gemeindesymbolrechts bildet das Wappenrecht.

2.2.1. Wappenverleihung mit Bescheid der Landesregierung

In allen österreichischen Ländern wird ein Gemeindewappen – genauer: das Recht zur Führung eines Gemeindewappens – durch die Landesregierung verliehen.

Diese Verleihung ist ein rechtserzeugender Verwaltungsakt im Rahmen der Hoheitsverwaltung und damit jedenfalls als Bescheid

Plavec, Vorarlberger Gemeindegesetz (mit erläuternden Bemerkungen). Bregenz 1991, S. 26-29; Das Vorarlberger Gemeindegesetz samt den einschlägigen Verordnungen, hg. von Werner Brandtner/Elmar Häusler/Klaus Martin/Ludwig Rhomberg/Kurt Sommer. Bregenz 1993, S. 21-23; Das Vorarlberger Gemeindegesetz samt den einschlägigen Verordnungen, hg. von Elmar Häusler/Klaus Martin/Johannes Müller. Bregenz ²2000, S. 26-29; Das Vorarlberger Gemeindegesetz samt den einschlägigen Verordnungen, hg. von Elmar Häusler/Klaus Martin/Johannes Müller. Bregenz ³2005, S. 29-31. Zudem: Elmar Häusler, Das Vorarlberger Gemeinderecht. Ein kurz gefasster Leitfaden. Schwarzach 2006.

¹⁵ Die Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz und sowie die Marktgemeinden Rankweil und Götzis verfügen für ihre Traditionsbezeichnungen über keine positiven Rechtsgrundlagen. Vgl. Nachbaur, Marktgemeinden (wie Anm. 2), u.a. S. 93.

¹⁶ LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung [fortan: idF] LGBl.Nr. 69/1997, 3/1998, 49/1998, 62/1998, 58/2001, 6/2004, 20/2004.

zu betrachten,¹⁷ sofern sie nicht auf einem Gesetz (Statutarstädte) oder einer Verordnung beruht.

Wappenverleihungen begründen ein Rechtsverhältnis und sind damit Gestaltungsbescheide. Die Wappenbestätigungen werden als Feststellungsbescheide zu werten sein, mit denen verbindlich festgestellt wurde, dass eine Gemeinde das Recht hat, ein angestammtes oder früher verliehenes Wappen offiziell weiterhin zu führen.¹⁸ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

Die Steiermärkische Landesregierung ist 1959 als bisher einzige dazu übergegangen, die Berechtigungen in Form einer Verordnung einzuräumen.¹⁹ Das wurde gelegentlich auch für Vorarlberg vorgeschlagen, um die Publizitäts- und damit die Schutzwirkung zu erhöhen.²⁰

In Vorarlberg bestimmten die Gesetze bis 1965 nur, dass über die Verleihung der Berechtigung eine Urkunde auszufertigen ist, die die Beschreibung und die Abbildung des Wappens zu enthalten hat, aber nichts über die Form der Verleihung selbst. 1965 wurde klargestellt, dass das Recht in Form eines Bescheides einzuräumen ist (§ 10 Abs. 2 GG); gleichzeitig fiel die ausdrückliche Verpflichtung zur Beurkundung weg.

Die rechtlich einwandfreie Vorgangsweise wäre, einer Gemeinde das Recht zur Führung eines bestimmten Wappens durch Bescheid oder Verordnung einzuräumen und diese Rechtsgestaltung oder Rechts-

¹⁷ Vgl. Neuhofer, Gemeinderecht (wie Anm. 13), S. 115.

¹⁸ Bei nur angestammten, historisch gewachsenen Wappen könnte man freilich einwenden, dass sie erst mit der Bestätigung den Charakter und Rechtsschutz eines öffentlichen Wappens erlangten.

¹⁹ Erstmals wohl der Gemeinde Schönau, LGBl.Nr. 45/1959.

²⁰ Die Regierungsvorlage 1965 hatte vorgesehen, dass sich die Gemeinden selbst einverordnen. Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr deponierte 1966 in den legislatischen Akten, bei einer Novellierung des Gemeindegesetzes nochmals zu überlegen, ob nicht doch die Verordnungsförmigkeit vernünftiger wäre, da die Strafbarkeit der unbefugten Führung oder Verwendung eines Gemeindegewappens oder seine Herabwürdigung eigentlich seine allgemeine Kenntnis voraussetze. Die Rechtslage sei keine andere als beim Filmverbot oder bei der Baustoffzulassung (VLA: AVLReg III-41/1969: Aktenvermerk Grabherr, Bregenz 20.06.1966).

feststellung anschließend mit einer Wappenurkunde zu bestätigen.²¹ Denn Beurkundungen durch Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich nur schriftliche Bestätigungen über Rechtsverhältnisse oder rechtserhebliche Tatsachen ohne Rechtskraftwirkung.²²

Die Vorarlberger Landesregierung hat jedoch vor wie nach 1965 wohl nie einen Wappenbescheid im formellen Sinn erlassen. Sie fertigte nur die Wappenurkunden, aber keine ihnen zugrunde liegenden Bescheide aus.²³ Die mehr oder weniger kunstvoll gestaltete Urkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Wappens, den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und auf den Beschluss der Landesregierung. Sie ist, meist mit dem Beschlusdatum, datiert und vom zuständigen Regierungsmitglied unterschrieben.

Für diese Praxis, die auch in anderen Verwaltungsbereichen üblich ist,²⁴ fand die Rechtsprechung zur Hilfskonstruktion, in diesen Fällen die Urkunden selbst als Bescheid zu behandeln.²⁵ Davon ging offensichtlich auch die Vorarlberger Landesregierung aus.²⁶

²¹ Vgl. in diesem Sinn zu Kärnten: Die Allgemeine Gemeindeordnung und die Durchführungsverordnungen, hg. von Johann Steiner/Helmuth Lora/Hans Kowatsch. Klagenfurt 1967, S. 22. Auch die steirischen Wappenverordnungen enthalten die Bestimmung, dass über diese Verleihung eine Urkunde auszustellen ist.

²² § 47 AVG verweist zur Beurteilung der Beweiskraft von Urkunden auf die §§ 292 bis 294, 296, 310 Zivilprozessordnung.

²³ Der Landesregierung wurde in der Regel von der zuständigen Abteilung begründeter Antrag vorgelegt. Der Antrag lautete, einer Gemeinde ein Gemeindewappen nach vorgelegtem Entwurf und mit folgender Wappenbeschreibung zu verleihen. Dieser Beschluss samt Beschreibung wurde im Regierungssitzungsprotokoll festgehalten. Die Gemeinde erhielt eine formlose Mitteilung, dass die Landesregierung die Verleihung beschlossen und die Wappenurkunde in Auftrag gegeben habe.

²⁴ Z.B. werden ohne Bescheide über die Lenkerberechtigung Führerscheine ausgestellt.

²⁵ Ludwig K. Adamovich/Bernhard Christian Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien ³1987, S. 285-287; Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft. Wien/New York ²2003, RZ 908-919; Friedrich Kojá, Allgemeines Verwaltungsrecht. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, begr. von Walter Antonioli. Wien ³1996, S. 501-504; kritisch differenzierend Kurt Ringhofer, Was ist und woran erkennt man einen Bescheid?, in: Zeitschrift für Verwaltung 12 (1987) 2, S. 109-114. 213-64/1980).

²⁶ Das Amt der Vorarlberger Landesregierung verweist in einem Schreiben an das Österreichische Staatsarchiv vom 13.10.1978 darauf, dass die Wappenverleihung von 1978 durch den „Bescheid vom 25.7.1978“ materiell derogiert worden sei (VLA: AVLReg Ib-213-64/1980). Wenn wir den Regierungsbeschluss selbst außer Betracht lassen, kommt damit nur die Wappenurkunde in Frage. – Bei den Vorarlberger Wappenurkunden fehlen die Bezeichnung als Bescheid, die Begründung des Spruchs

Bis auf Kärnten und Vorarlberg verpflichten die aktuellen Gemeindeordnungen zur Kundmachung der Verleihung. Auch ohne gesetzliche Anordnung wäre der Vorarlberger Landesregierung eine Kundmachung im Landesgesetzblatt oder im Amtsblatt möglich gewesen. Doch sie verzichtete darauf.²⁷ Zur Sicherung hinterlegte sie Gleichstücke der Wappenurkunden im Vorarlberger Landesarchiv, das eine Gemeindewappenregistratur führt,²⁸ und in der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes, die 1955 letztlich in das Österreichische Staatsarchiv (Allgemeines Verwaltungsarchiv) integriert wurde.²⁹

Das Gemeindewappenbuch, das Landesarchivar Karl Heinz Burmeister 1975 herausgab,³⁰ ist eine sehr wertvolle und nützliche Dokumentation. Ihm kommt aber nicht die gesetzliche Funktion eines authentischen Wappenverzeichnisses zu.³¹

und die Rechtsmittelbelehrung. Gehen wir vom formalen Bescheidbegriff des AVG aus, wären sie damit als rechtswidrig, allerdings nicht als absolut nichtig einzustufen gewesen. Sie sind konnten deshalb in Rechtskraft erwachsen.

²⁷ Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg wurde nur in den Sitzungsberichten der Landesregierung der Beschluss mitgeteilt, dass einer Gemeinde das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen wurde, nicht aber dessen Beschreibung (vgl. z.B. ABl. 53/1970). Bis 1936 diente die „Vorarlberger Landeszeitung“ als Amtsblatt.

²⁸ Comelia Albertani/Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Gemeindewappenregistratur. Bestandsverzeichnis mit 1. September 2007 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 6). Bregenz 2007.

²⁹ Im Landesgesetz 1926 (§ 5 Abs. 2) und in der Gemeindeordnung 1935 (§ 3 Abs. 3) hatte sich Vorarlberg verpflichtet, „Abschriften“ der Wappenurkunden der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes einzusenden. Diese Selbstverpflichtung wurde in das Gemeindegesetz 1965 nicht mehr übernommen, in der Praxis aber weiterhin geübt. – Das Adelsarchiv des k. k. Ministerium für Inneres bestand ab 1919 als „Gratialregistratur“ fort. Das Innenministerium war 1923 bis 1938 als Sektion in das Bundeskanzleramt integriert. Die Gratialregistratur wurde 1933 dem damaligen Staatsarchiv des Inneren und der Justiz eingegliedert. 1955 ging es in der Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv des 1945 errichteten Österreichischen Staatsarchivs auf. Vgl. Walter Goldinger, Das ehemalige Adelsarchiv, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 13 (1960), S. 486-502, hier S. 501-502.

³⁰ Burmeister, Gemeindewappen (wie Anm. 2).

³¹ Dagegen könnte z.B. das neue St. Galler Wappenbuch dem „kantonalen Wappenverzeichnis“ nach Art. 11 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23.08.1979 (sGS 151.2) entsprechen. Vgl. St. Galler Wappenbuch. Das Staatswappen und die Wappen der politischen Gemeinden. St. Gallen 1991, S. 6.

2.2.2. Gesetzliche Gestaltungskriterien

Die Gestaltung der Gemeindewappen liegt im Ermessen der Vorarlberger Landesregierung. Ihr Ermessensspielraum ist jedoch durch gesetzliche Gestaltungskriterien (§ 10 Abs. 1 GG) begrenzt:

„Inhalt und Form des Wappens sind unter Bedachtnahme auf heraldische Grundsätze sowie die Geschichte oder Eigenart der Gemeinde festzusetzen. Ferner muss sich das Wappen von Wappen anderer Gebietskörperschaften so unterscheiden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.“

Diese Kriterien wurden erst 1965 in das Gemeindegesetz aufgenommen. Das Gebot der Unverwechselbarkeit mit dem Wappen anderer Gebietskörperschaften – sprich Bund, Länder und Gemeinden – berührt auch deren Schutz. Unklar bleibt, weit dieser Kreis zu ziehen ist. – 1936 ließ die Landesregierung die Gemeinde Laterns die Genehmigung des Staatsrates des Wallis einholen, dem künftigen Gemeindewappen das Kantonswappen zugrunde legen zu dürfen.³²

2.2.3. Exklusives Recht zur Wappenführung

Der Kemsatz im Vorarlberger Gemeindegesetz (§ 10 Abs. 1 GG) lautet seit 1985: *„Jede Gemeinde hat das Recht, ein Wappen zu führen.“*

Um es zu präzisieren: Jede Gemeinde hat allein das Recht, das ihr von der Landesregierung mit Bescheid verliehene oder bestätigte Wappen als Behörde oder als Privatrechtssubjekt zu führen. Zudem hat sie allein das Recht, Dritten die Berechtigung zur Führung oder gewerbsmäßigen Verwendung ihres Wappens einzuräumen.

2.2.4. Pflicht zur Wappenführung?

Eine andere Frage ist, ob die Gemeinden zur Führung ihrer offiziellen Wappen auch verpflichtet sind?

³² Dokumentiert in VLA: AVLReg II-245/1938. Das Gemeindewappen entwarf Pfarrer Gebhard Gunz. So wurden die Wallisersterne in die Vorarlberger Heraldik und in die Walser Gefühlswelt „importiert“.

Neues Logo für Innerbraz

Die Gemeinde Innerbraz tritt seit kurzem mit einem neuen Logo auf.

Innerbraz (dob) „Neue Aufgaben und Herausforderungen kommen auf die Gemeinde Innerbraz zu. Um dieser Verantwortung und Stellung gerecht zu werden, bedarf es unter anderem eines einheitlichen, zweckgemäßen und konsequent eingesetzten Erscheinungsbildes“, begründet Bürgermeister **Werner Walser** die Entwicklung eines neuen Logos für die Gemeinde.

Altes Logo von 1970

Gemeinsam mit der gebürtigen Brazerin, der Grafikdesignerin **Christine Lederer** aus München, wurde ein neues Erscheinungsbild geschaffen. Hergeleitet wurde das neue Signet vom Gemeindewappen, das Braz 1970 vom Land Vorarlberg verliehen wurde.

Ableitung des Namens

„Der rechte Teil in diesem Wappen mit Sonne und Berg hat seinen Ursprung in der Verbindung zur Grafschaft Sonnenberg (heutiges Nüziders), zu der Innerbraz und das Klostertal samt Lech/Onesberg gehörte“, gibt Walser Auskunft über



Bürgermeister Werner Walser präsentiert das neue Logo von Innerbraz. (Foto: dob)

das alte Wappen. „Die sechs Grasbüschel symbolisieren „prades“. Das ist rätoromanisch und heißt übersetzt „Wiesen“. Daraus leitet sich der Ortsname „Braz“ ursprünglich ab.“

Prägnante Merkmale

Beim neuen Erscheinungsbild wurde aus dem Wappen die Wiese als wichtiger Ursprung des Ortsnamens übernommen. Als neue Symbolelemente dienen zwei sehr prägnante Merkmale von Braz: Der Mason-Wasserfall und der Hausberg, der Roggelskopf. Auf die Sonne wurde verzichtet, da Innerbraz im Winter bis zu drei Monate ohne Sonne auskommen muss und zudem der Bezug

zum alten Gemeindeteil Nüziders nicht mehr relevant ist.

Symbole beibehalten

„So hat die Gemeinde kein völlig neues Gesicht erhalten, sondern lediglich eine neue Form aus alten Symbolen und geografischen Inhalten“, meint Walser.

Innerbraz bekommt ein neues Wappen



VfG Grafik, Quelle: Gemeinde Braz

In der Regierungsvorlage zum Gemeindegesetz 1965 hatte der Kernsatz noch gelautet: „Jede Gemeinde hat ein Wappen zu führen.“³³

Eindeutig geregelt ist nur, dass das Siegel das offizielle Gemeindewappen enthalten muss (§ 11 Abs. 2 GG); ebenso der der Ehrenring der Gemeinde (§ 9 Abs. 2 GG).

Gemeinden, wie auch das Land Vorarlberg, integrieren im grafischen Auftritt (Corporate Design) ihr Wappen mitunter in ein Logo oder führen neben dem Gemeindewap-

pen noch ein Logo nach dem Geschmack der Zeit. Das wird unproblematisch sein, so lange das Gemeindewappen als solches erkennbar und unverfälscht bleibt. Sehr problematisch wäre dagegen, wenn eine Gemeinde – zum Beispiel im Kopf des offiziellen Briefpapiers – anstelle des offiziell verliehenen Wappens ein selbst gekürtes führte. Wir erinnern uns, dass die Gemeinde Innerbraz 2006 medial mit so einem „neuen Wappen“ aufwartete.³⁴ – Die Gemeindeaufsicht in Sachen Gemeindesymbole führt in Vorarlberg die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft (§§ 81, 92 Abs. 1 GG).

2.2.5. Rechtsanspruch auf Wappenverleihung oder Wappenänderung?

Es ist denkbar, dass eine Gemeinde mit der Gestaltung ihres Wappens nicht mehr zufrieden ist. Hätte sie einen Anspruch darauf, dass die Landesregierung ihr Wappen nach ihren Vorstellungen ändert?

³³ SenSib 20. LT, Beilage 22/1965: RV Gemeindegesetz § 9 Abs. 1.

³⁴ Vorarlberger Nachrichten 20.04.2006, S. A8 (Neues Wappen für Braz); Vorarlberger Nachrichten/Heimat Bludenz 20.04.2006, S. 18 (Neues Logo für Innerbraz). Unter anderem ist der Bürgermeister abgebildet, der ein Briefpapier mit dem „neue Wappen“ zeigt – das im Übrigen nicht heraldischen Grundsätzen entspricht.

Das Recht der Landesregierung, ein Wappen zu verleihen, schließt auch das Recht ein, ein verliehenes Wappen wieder zu ändern – „etwa aus Anlaß vertiefter heraldischer Erkenntnisse“, wie es in den Erläuterungen zur Gemeindegesetznovelle 1985 heißt.³⁵

Eine andere Frage ist, ob eine Vorarlberger Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Wappens oder auf eine Änderung des ihr verliehenen Wappens oder die Verleihung eines neuen Wappens hat.

Aus dem Recht zur Führung wird auch ein Rechtsanspruch jeder Gemeinde auf die Verleihung eines Wappens abzuleiten sein. Nachdem alle Gemeinden schon über ein Wappen verfügen, käme dieser Anspruch auf eine Erstverleihung oder Bestätigung nur als Folge von Bestandsänderungen (§ 7 GG) in Frage, also bei Trennungen und Vereinigungen von Gemeinden.³⁶ In der Tradition des Gemeindegesetzes 1965 müsste der Landtag die Landesregierung in den entsprechenden Gesetzen wohl zur Wappenverleihung verpflichten, sofern er nicht unmittelbar im Gesetz selbst eine Regelung trifft.

Relevant ist die Frage des Rechtsanspruchs in Vorarlberg demnach faktisch nur noch bei Wappenänderungen. Sie werden schon deshalb restriktiv zu handhaben sein, weil bei Hoheitszeichen eine Kontinuität gewährleistet sein sollte. Nach heraldischen Gesichtspunkten wären allerdings einige Korrekturen oder Vereinfachungen durchaus wünschenswert.

Nur in zwei österreichischen Ländern, im Burgenland und in der Steiermark, kommt den Gemeinden bei der Verleihung ein bindendes Vorschlagsrecht zu, soweit bestimmte Kriterien eingehalten

³⁵ SenSib 24. LT, Beilage 7/1985, RV Gemeindegesetznovelle, S. 14.

³⁶ Bisher wurde in Vorarlberg noch keine wappenführende Gemeinde getrennt. Mit 21.09.1938 wurden die wappenführenden Gemeinden Kennelbach und Lochau der Stadt Bregenz zugeschlagen. Diese Vereinigung endete mit 31.12.1946 (Verordnungsblatt Nr. 7/1938; LGBl.Nr. 13/1946). Über die Frage der Gemeindewappen wurde 1938 offenbar keine Vereinbarung oder Entscheidung getroffen (VLA: AVLReg II-1328/1938 und II-1487/1938).

werden.³⁷ Dies gilt aber wohl nur für die Erstverleihung eines Wappens.

In Vorarlberg haben die Gemeinden den Rechtsanspruch auf ein offizielles Wappen, aber nicht auf ein bestimmtes Wappen. Im Verfahren hat die Landesregierung vor Erlassung eines Wappenbescheides die Gemeinde zu hören (§ 10 Abs. 2 GG), mehr nicht. Das Recht auf Parteigehör, wie noch weitere Rechte, ergibt sich freilich auch oder schon aus dem AVG.³⁸

Eindeutig ist, dass in Vorarlberg eine Wappenverleihung nicht antragsbedürftig ist (und auch nie war). Die Landesregierung könnte einen Bescheid auch ohne Antrag einer Gemeinde erlassen.³⁹ Das Gemeindegesetz 1965 verpflichtete sie sogar dazu, binnen fünf Jahren allen ausständigen Gemeinden ein Wappen zu verleihen.⁴⁰ Wenn wir daraus ableiten wollen, dass in Vorarlberg Wappenbescheide ausschließlich von Amts wegen zu ergehen haben, wäre ein darauf gerichteter Antrag – also zum Beispiel der Antrag einer Gemeinde, ihr Wappen zu ändern – wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.⁴¹ Jeder Gemeinde ist es aber jedenfalls unbenommen, die „Anregung“ zu machen, ein Verfahren einzuleiten.

Fraglich ist, ob die Landesregierung ohne Einverständnis der Gemeinde deren Wappen ändern oder ihr ein neues Wappen verleihen

³⁷ Im Burgenland (§ 4 Abs. 1 GO) müssen sich die begehrten oder verliehenen Gemeindewappen nur vom Wappen einer anderer Gebietskörperschaften so unterscheiden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. In der Steiermark (§ 4 Abs. 1 GO) muss das Wappen darüber hinaus mit dem Namen oder den örtlichen Gegebenheiten in Beziehung stehen und den heraldischen Grundsätzen entsprechen.

³⁸ Vgl. Johannes Hengstschläger, *Verwaltungsverfahren. Ein systematischer Grundriss*. Wien ³2005, RZ 82-89.

³⁹ In Kärnten, Burgenland und Oberösterreich sind Wappenverleihungen dagegen antragsbedürftig. Erginge ein Wappenbescheid ohne den erforderlichen Antrag, würde ihn der Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit oder der Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) aufheben. Vgl. Hengstschläger, *Verwaltungsverfahren* (wie Anm. 38), RZ 422; zudem Neuhofer, *Handbuch* (wie Anm. 13), S. 96.

⁴⁰ LGBl.Nr. 45/1965, Art. 1. Nach Erfüllung geändert mit LGBl.Nr. 35/1985, Art. I Z. 3.

⁴¹ Vgl. Hengstschläger, *Verwaltungsverfahren* (wie Anm. 38), RZ 422.

könnte. Denn der Abänderung oder Behebung rechtskräftiger Bescheide von Amts wegen sind enge Grenzen gesetzt.⁴²

Nachdem mit der Landesregierung bereits in erster Instanz die oberste Behörde entscheidet, steht einer Gemeinde gegen einen Wappenbescheid kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) zur Verfügung. Sie könnte gegen ihn allenfalls Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Damit aber kein falscher Eindruck entsteht: Die „Wappenfindung“ gestaltete sich nicht immer einfach. Aber in der Praxis hat die Vorarlberger Landesregierung einer Gemeinde noch nie ohne deren Vorschlag oder Einverständnis ein Wappen verliehen oder geändert.

Eine Änderung oder Ersetzung beschied die Landesregierung bisher erst einmal,⁴³ 1978 zugunsten der Marktgemeinde Rankweil.⁴⁴

Mit diesem neuen Bescheid (Wappenurkunde) wurde die Wappenverleihung von 1928 zwar nicht ausdrücklich, aber der Sache nach aufgehoben (nur materielle, keine formelle Derogation).⁴⁵ Zumindest rechtstechnisch wurde ein neues Wappen anstelle des alten verliehen. Rankweil verfügt deshalb nicht über zwei, sondern weiterhin nur über ein offizielles Gemeindewappen. Im Hinblick auf das aufgehobene Gemeindewappen wird dasselbe gelten, wie für das alte, 1918 aufgehobene Landeswappen: Seine Führung und Verwendung steht grundsätzlich jedem frei; es steht nicht mehr unter öffentlichrechtlichem Schutz.⁴⁶

⁴² Vgl. ebenda, RZ 558-577 u. 466-470.

⁴³ Auf Vorschlag des Wappenmalers sollte 1929 im bereits beschlossenen Wappen der Gemeinde Krumbach vor Ausfertigung der Urkunde eine Farbe ausgetauscht werden. Die Landesregierung lehnte den Sitzungsantrag jedoch ab (VLA: AVLReg IIb-412/1929). Zu Bregenz vgl. Anm. 93.

⁴⁴ Albertani/Nachbaur, Gemeindewappenregistratur (wie Anm. 28), S. 39.

⁴⁵ Vgl. Anm. 26.

⁴⁶ Vgl. Albertani/Nachbaur, Berechtigungen (wie Anm. 4), S. 38-39.

2.2.6. Wer ist per Gesetz zur Führung berechtigt?

„Jede Gemeinde hat das Recht, ein Wappen zu führen.“ – Was ist unter „Gemeinde“ zu verstehen? Nur die gesetzlichen Organe?⁴⁷ Das wären die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand, Verwaltungsausschüsse (§ 51 Abs 3 GG) und Berufungskommissionen als Kollegialorgane sowie der Bürgermeister. Es werden wohl darüber hinaus auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes führungsberechtigt sein, zudem die Dienststellen der Gemeinden (einschließlich Ortsvorsteher) und gemeindeeigene Betriebe.⁴⁸ Wenn wir das Gesetz über die Landessymbole als Maßstab heranziehen, käme dieses Recht dagegen „Nur-Mitgliedern“ der Gemeindevertretung nicht zu.⁴⁹

Die klassische Form der „Führung“ erfolgt im Gemeindegel, in sonstigen Amtssiegeln, auf dem Briefpapier der Gemeinde, auf Amtsschildern, Visitenkarten, Grenzsteinen und Ähnlichem.

Ein Spezialfall zur gesetzlich legitimierten Führung sind die Ehrenringträger. Zusätzlich zum „Ehrenbürger“ wurden 1965 der „Ehrenring“ und ein „Verdienstzeichen“ als weitere offizielle Ehrungsstufen eingeführt: „Auf dem Ehrenring hat das Gemeindegel angebracht zu sein.“ (§ 9 Abs. 2 GG). Der Berichterstatter im Landtag leitete daraus ab, dass dem Ehrenring dadurch ein „besonders qualifizierter Schutz“ zuteil werde; dass sich nicht jeder einen Ring ähnlicher Art machen lassen könne, der das Wappen aufweist.⁵⁰

⁴⁷ In diesem engen Sinn für Oberösterreich: Oö Gemeindeordnung 1990. Kommentierte Gesetzesausgabe samt Abdruck der Oö Kommunalwahlordnung und weiterer einschlägiger Vorschriften, hg. von Gerhard Putschlögl/Hans Neuhofer. Linz ²1997, S. 12. Die Kommentare zum Vorarlberger Gemeindegesetz (wie Anm. 14) gehen auf diese Frage nicht ein.

⁴⁸ Putschlögl/Neuhofer, Oö Gemeindeordnung (wie Anm. 47), S. 12, verstehen unter „Gemeinde“ nur die „gesetzlich instituierten Gemeindeorgane“.

⁴⁹ LGBl.Nr. 11/1996, § 4 Abs. 1 lit. a bis c, berechtigen nur den Präsidenten des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes zur Führung des Landeswappens.

⁵⁰ Landesstatthalter Ratz, SenSib 20. LT, 9. Sitzung 28./29.10.1965, S. 179. Vgl. auch die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2, ebenda, Beilage 22/1965, S. 426: Die Praxis der Ehrenringverleihung „wird nunmehr unter Schutz gestellt“. Die Kommentatoren (wie Anm. 14) gingen auf diese Frage nicht ein.

Es wäre möglich, auch in anderen Landesgesetzen das Recht zur Führung von Gemeindewappen einzuräumen. In Vorarlberg ist das derzeit nicht der Fall.⁵¹

2.2.7. Führung oder Verwendung eines Gemeindewappens durch Dritte

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes von 1966 ist zwischen „Führung“ und „Verwendung“ oder „Gebrauch“ eines Wappens zu unterscheiden. „Führen“ ist im Sinn von „sich beilegen“ zu verstehen:

„Bei der Führung des Wappens handelt es sich dem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Amtstitels, eines Berufstitels, eines akademischen Grades u.dgl. mehr, nämlich darum, dass eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft, meist im Sinne der Kennzeichnung einer bestimmten sozialen Stellung, hervorzuheben.“⁵²

Diese Unterscheidung, die sich aus dem Kompetenzstreit um den Schutz öffentlicher Wappen ergab,⁵³ nahm der Landesgesetzgeber im Gemeindegesetz 1965 bereits vorweg.

Im Gesetz über die Landessymbole wurde daraus folgende Abgrenzung gewonnen, die wir auf die Gemeindesymbole wohl sinngemäß anwenden dürfen (§ 2):

(1) Führung ist der Gebrauch von Landeswappen und Landes-siegel oder von Teilen derselben im amtlichen, beruflichen oder persönlichen Verkehr, insbesondere als Aufdruck auf Schildern, Schriften und Drucksorten, wenn dadurch der Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt werden kann.

(2) Verwendung ist jeder Gebrauch der Landessymbole, der keine Führung darstellt.“⁵⁴

⁵¹ Abfrage VORIS (www.vorarlberg.at/recht) 01.09.2007.

⁵² Verwaltungsgerichtshof Erkenntnis [fortan: VwGH Erk] 25.03.1966. Vgl. auch VwGH Erk 18.02.2003, 97/01/0914 (Verwendung des Salzburger Landeswappens im Nationalratswahlkampf).

⁵³ Vgl. Albertani/Nachbaur, Berechtigungen (wie Anm. 4), S. 39-41.

Jede Gemeinde kann auch Dritten eine Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens erteilen, allerdings nur jemandem, *„durch dessen Tätigkeit auch [!] öffentliche Interessen gefördert werden und der zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht“*, und auch das nur gegen jederzeitigen Widerruf (§ 10 Abs. 3 GG). – Der klassische Fall dafür ist das Führen des Gemeindewappens auf einer Vereinsfahne, in einem Vereinslogo, auf dem Feuerwehrhelm⁵⁵ und Ähnliches.

Auch die Verwendung des Gemeindewappens zu *„gewerblichen Zwecken“* ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Sie darf ebenfalls nur gegen Widerruf und nur dann erteilt werden, *„wenn das Ansehen oder sonstige Interesse der Gemeinde gefördert werden“* (§ 10 Abs. 3 GG).

Von gewerblichen Zwecken ist nach der Gewerbeordnung auszugehen, wenn die Verwendung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; es ist nicht erforderlich, dass diese Tätigkeit der Gewerbeordnung unterliegt.⁵⁶

Die Verwendung eines Vorarlberger Gemeindewappens zu anderen als zu gewerblichen Zwecken steht grundsätzlich frei. Sie kann aber von der Gemeinde untersagt werden, *„wenn dadurch das Wappen herabgewürdigt wird“* (§ 10 Abs. 4 GG).

Im Bundesländervergleich ist diese Regelung als liberal einzustufen. Beim Landeswappen ging Vorarlberg allerdings 1996, wohl schon aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, noch einen Schritt weiter: Die Verwendung des Landeswappens steht seither auch zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich frei.

Die Einräumung des Rechts zur Führung oder Verwendung eines Gemeindewappens zu gewerblichen Zwecken hat mit Bescheid zu erfolgen; ebenso ein Widerruf oder die Untersagung einer sonstigen

⁵⁴ LGBl.Nr. 11/1996.

⁵⁵ Am Feuerwehrhelm der Ortsfeuerwehren kann das Landeswappen oder mit Genehmigung der Gemeinde das Gemeindewappen angebracht werden (LGBl.Nr. 17/1949, zgd LGBl.Nr. 8/2000, Anlage 1, § 3 Abs. 3).

⁵⁶ Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, § 1 Abs. 2.

Verwendung.⁵⁷ In Vorarlberg ist dafür ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 GG). Für die Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.⁵⁸

Es ist den Vorarlberger Gemeinden grundsätzlich möglich, auch gewinnorientierte Unternehmen zur Führung ihres Wappens zu ermächtigen. Die berechtigten natürlichen oder juristischen Personen müssen allerdings zwei Kriterien erfüllen (§ 10 Abs. 3 GG): Durch ihre Tätigkeit müssen zwar nicht ausschließlich, aber auch öffentliche Interessen gefördert werden; und sie müssen „zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner“ in enger Beziehung stehen (wie immer das auszulegen sein mag).⁵⁹

Schmückt jemand sein Briefpapier mit einem Gemeindewappen, liegt eine „Führung“ vor,⁶⁰ lässt er das Wappen auf Biergläser oder T-Shirts drucken, ist von einer „Verwendung“ auszugehen. Entscheidend ist nun, ob diese Verwendung zu gewerblichen Zwecken dient oder nicht.

Ob eine Gemeinde die Führung oder gewerbliche Verwendung ihres Wappens gestattet, liegt in ihrem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Doch die Gemeindevertretung darf nicht „willkürlich“ entscheiden, sondern hat dabei den Gleichheitsgrundsatz zu beachten.⁶¹

Keine Verwendung des Gemeindewappens liegt vor, wenn nur eine Figur verwendet wird, die mit der in der Wappenbeschreibung bezeichneten Darstellung nicht verwechselt werden kann.⁶²

⁵⁷ Vgl. Neuhofer, Gemeinderecht (wie Anm. 13), S. 116.

⁵⁸ Für alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstige Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei nach dem Gemeindegesetz werden Verwaltungsabgaben in Höhe von 21,90 Euro fällig; ebenso für die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens (Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 13/2005, TP 38 u. 56).

⁵⁹ Nach § 68 der Gewerbeordnung kann zum Vergleich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Unternehmen die Führung des Bundeswappens als Auszeichnung verleihen

⁶⁰ Vgl. SenSib 26. LT, Beilage 52/1995, RV Landessymbole, Anmerkungen zu § 2.

⁶¹ Vgl. Robert Walter/Heinz Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes (Mansche Kurzlehrbuch-Reihe 6). Wien ⁹2000, RZ 1354-1357; Neuhofer, Gemeinderecht (wie Anm. 13), S. 116.

⁶² VwGH Erk 21.09.1980, 88/01/0080, RS 1 (Statutarstadt Steyr).

2.2.8. Schutz des Gemeindewappens

Die Gemeindewappen sind vor allem geschützt, um Missbrauch zu verhindern und um das Ansehen der Gemeinde zu wahren.

Nach dem Gemeindegesetz (§ 98 Abs. 1 lit. b GG) ist mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro oder mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen, wer ohne Bewilligung ein Gemeindewappen führt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet (§ 10 Abs. 3 GG) oder ein Gemeindewappen herabwürdigt (§ 10 Abs. 4 GG). Diese Verwaltungsstrafen sind von den Bezirkshauptmannschaften zu verhängen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 31) untersagt, beim Betrieb eines Unternehmens eine von einer Behörde anerkannten oder verliehenen Berechtigung sich anzumaßen oder vorzutäuschen.⁶³

Das Markenschutzgesetz (§ 6 Abs. 1) verbietet, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen ohne Befugnis ein staatliches Hoheitszeichen oder das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaften zu benützen.⁶⁴ Das gilt ebenso für Darstellungen, die der amtlichen Ausführungsform ähnlich sind (§ 7).⁶⁵

Zeichen, die ausschließlich aus staatliche Hoheitszeichen oder aus Wappen inländischer Gebietskörperschaften bestehen, können nicht als Marken registriert werden (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a); ebenso wenig ihnen ähnliche Zeichen (§ 7).⁶⁶ Jedermann kann seine Löschung aus dem Markenregister begehren (§ 33).⁶⁷

Seit 1965 genießen staatliche Symbole auch strafrechtlichen Schutz. Nach dem Strafgesetzbuch (§ 248 Abs. 2) ist von den Gerichten mit

⁶³ BGBl.Nr. 448/1984, zgd BGBl. I Nr. 136/2001. Von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.900 Euro zu bestrafen.

⁶⁴ BGBl.Nr. 448/1984, zgd BGBl. I Nr. 136/2001. Von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Vgl. Markenschutz. Systematischer Kommentar zum Markenschutzgesetz, hg. von Guido Kucsko. Wie 2006, S. 188-194 (Merckens, Pallitsch).

⁶⁵ BGBl.Nr. 448/1984, zgd BGBl. I Nr. 136/2001. Von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Vgl. Kucsko, Markenschutz (wie Anm. 64), S. 188-196 (Merckens, Pallitsch).

⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 96-99 u. 195-196 (Merckens).

⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 603-604 (Hauer).

Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer auf eine Art, dass die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen verächtlich macht oder sonst herabwürdigt.⁶⁸ Unter diesen Voraussetzungen genießen auch die Gemeindewappen strafrechtlichen Schutz. Dazu zählt selbst der Dienstwimpel auf dem Kotflügel der Bregenzer Bürgermeisterkarosse.⁶⁹

2.2.9. Wappenbeschreibung als normativer Willensinhalt

Seit 1927 kommt dem Vorarlberger Landesarchiv ein Stück weit die Funktion eines „Heroldantes“ zu. Nachdem es Gemeindewappenregistratur führt, ist es Anlauf- und Auskunftsstelle in Fragen der Kommunalheraldik. Die „Gretchenfrage“, die regelmäßig gestellt wird, ist die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Abbildung, die in die Wappenurkunde aufgenommen wurde. Von 1927 bis 1965 schrieben die Gesetze diese Praxis sogar ausdrücklich vor.⁷⁰

Mit diesem Problem kämpfte bereits Karl Heinz Burmeister, als er 1975 das Buch die „Die Gemeindewappen von Vorarlberg“ besorgte und sich dabei um eine einheitliche und heraldisch korrekte, auf das Wesentliche reduzierte Darstellung bemühte.⁷¹ Die „Burmeister-Wappen“ wurden in das Vorarlberger Jungbürgerbuch und von zahlrei-

⁶⁸ Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974. Zuvor Strafgesetz 1852, § 299a, idF Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl.Nr. 79/1965, Art. I Z. 3.

⁶⁹ Foregger in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hg. von Frank Höpfel/Eckart Ratz. Wien ²2006, zu § 248 RZ 9, zählt nur die Bundes- und Landeswappen zu den Hoheitszeichen. Vgl. aber die Regierungsvorlage Strafrechtsänderungsgesetz 1965. Erläuterungen zu Art. I Z. 3 (§ 299a StG): „Auch Hoheitszeichen, das sind Zeichen, die die amtliche Hoheitsgewalt zum Ausdruck bringen, sollen nicht schlechthin geschützt werden, sondern nur, wenn sie von einer österreichischen Behörde angebracht worden sind, das heißt, die Behörde muß sie kraft ihrer amtlichen Gewalt, und zwar öffentlich sichtbar, angebracht haben. Dagegen kommt es auf die Eigentumsverhältnisse nicht an. Behördlich angebrachte Hoheitszeichen sind zum Beispiel das Wappen am Sitz einer Behörde des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde sowie der von einem Dienstfahrzeug einer solchen Behörde gezeigte Dienstwimpel.“ (Stenographische Protokolle Nationalrat X. Gesetzgebungsperiode, Beilage 650.)

⁷⁰ Landesgesetz 1926, § 4 Abs. 2; Gemeindeordnung 1935, § 2 Abs. 2.

⁷¹ Vgl. Hanns Jäger-Sunstenau, Die Grundsätze der Heraldik im kommunalen Wappenwesen, in: Österreichische Gemeindezeitung 32 (1966) 20, S. 12-15.

chen Gemeinden für ihre Drucksorten übernommen.⁷² Mittlerweile hat sich dieses Wappenbuch so eingebürgert, dass Gemeinden anfragen, welche Abbildung verbindlich sei, jene bei Burmeister oder jene im Wappenbrief?

Im Einklang mit Burmeister können wir antworten: Beide Abbildungen sind nicht rechtsverbindlich.⁷³

Für die Vorarlberger Gemeindewappen ist unseres Erachtens grundsätzlich allein die Wappenbeschreibung (Blasonierung) konstitutiv. Die beigefügte Abbildung dient nur der Veranschaulichung. Das entspricht auch heraldischen Traditionen und Grundsätzen.⁷⁴

Es ist einzuräumen, dass die Urkunden auf den ersten Blick größtenteils eine andere, missverständliche Sprache sprechen: Nur wenige beziehen sich ausschließlich auf die Wappenbeschreibung.⁷⁵ Regelmäßig wird einleitend auf die Abbildung und die Beschreibung verwiesen, vereinzelt sogar nur auf die Abbildung.⁷⁶

Zu einer heraldisch korrekten und damit gesetzeskonformen Auslegung gelangen wir aber, wenn wir allein die Wappenbeschreibung als Spruch des Bescheides (Wappenurkunde) verstehen, der als Essentiale die normative Aussage trifft.⁷⁷ In diesem Rahmen ist eine künstlerische Interpretation nach heraldischen Grundsätzen möglich.

⁷² Vorarlberg – unser Land. Jungbürgerbuch. Bregenz 1978, ²1983, ³1992. Diese Tradition wird fortgeführt mit der Vorarlberg Chronik. Bregenz 1997, ²2002, ³2005.

⁷³ Vgl. zum Folgenden Burmeister, Gemeindewappen (wie Anm. 2), S. 15-19.

⁷⁴ Vgl. den Beitrag von Alois Niederstätter in diesem Heft, S. 11-12.

⁷⁵ Z.B. 1929 Dornbirn, 1938 Laterns, 1959 Koblach, 1963 Damüls, 1964 Silbertal, 1965 Bartholomäberg, Gaschurn, Lorüns, Raggal, Schröcken, Tschagguns 1966 Sonntag. Hierzu und zum Folgenden: VLA: Gemeindewappenregistratur.

⁷⁶ 1929 Bezau, Klösterle, Krumbach, Mäder, Sulzberg, Thüringen; sowie 1961 Brand, Höchst, 1963 Mellau, 1964 Stallehr, 1965 Vandans. In diesen Wappenbescheiden der 1960er Jahre wurde der Verweis auf die Abbildung der Beschreibung nicht wie üblich vorangestellt, sondern unmittelbar angehängt, wodurch der unzutreffende Eindruck erweckt wurde, er sei Bestandteil der Beschreibung. Burmeister, Gemeindewappen (wie Anm. 2), S. 56, 150, 204 u. 218, hat diese Verweise zum Teil in die Wappenbeschreibungen aufgenommen; bei Höchst (S. 106) übernahm er den Text aus dem Konzept.

⁷⁷ Vgl. VwGH Erk 21.06.1994, 91/14/0165, RS 2: Als Bescheidspruch ist der Inhalt der normativen Willensäußerung der Behörde anzusehen. – Nicht zu berücksichtigen wäre

So stützte sich auch der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Verwendung eines Gemeindewappens ausschließlich auf dessen Beschreibung.⁷⁸

Bezeichnend ist, dass die Landesregierungen Oberösterreichs, Niederösterreichs, und der Steiermark bei Wappenverleihungen nur die Beschreibung kundmachen.⁷⁹ In der Steiermark wird im Verordnungstext zudem darauf verwiesen, dass die der Gemeinde ausgefertigte Wappenurkunde die Beschreibung und „eine Abbildung“ – nicht „die“ Abbildung – des Wappens enthält.⁸⁰ Die Burgenländische Landesregierung nimmt in die Kundmachung eine Abbildung auf, jedoch nicht immer im Farbdruk; auch hier verweist die Beschlussformel nur auf die Beschreibung.⁸¹ Die Tiroler Landesregierung machte die Verleihung seit 1952 im Landesgesetzblatt kund;⁸² ab 1972 erfolgte die Kundmachung samt einer Abbildung in Schwarzweißdruck mit heraldischer Schraffur und der Wappenbeschreibung.⁸³ Seit 2001 schreibt die Tiroler Gemeindeordnung die Kundmachung samt Abbildung ausdrücklich vor.⁸⁴

Der Vorarlberger Landtag hat das Landeswappen 1936 bewusst mit je einer Darstellung in Farbe und in Schwarzweiß als Beilagen zum Wappengesetz im Landesgesetzblatt bildlich fixiert.⁸⁵ Selbst in die-

bei Brand, Höchst, Mellau, Stallehr und Vandans die Schlussfloskel „nach nebenstehendem Bild“ am Ende der Beschreibung (vgl. A nm. 76).

⁷⁸ V wGH Erk 21.09.1980, 88/01/0080; betraf die oberösterreichische Statutarstadt Steyr, deren Wappen im Statut geregelt ist (aktuell in LGBl.Nr. 9/1992, § 3). Der Gemeinderat erließ übrigens am 11.05.2006 Allgemeine Richtlinien für die Verwendung des Wappens der Stadt Steyr, die sich ebenfalls nur auf die Beschreibung stützen.

⁷⁹ Zuletzt Oberösterreich: Marktgemeinde Peilstein, LGBl.Nr. 26/2000; Niederösterreich: Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, LGBl. 1213/19-0.

⁸⁰ Zuletzt Marktgemeinde Mooskirchen, LGBl.Nr. 64/2007.

⁸¹ Zuletzt Gemeinde Hackerberg, Landesamtsblatt Nr. 469/2007 (in Farbe); dagegen Mühlgraben, LAbl. Nr. 375/2007 (Schwarzweiß mit angedeuteten Schraffuren).

⁸² Vgl. Werner Köfler/Wilfried Beimrohr, Wappen der Tiroler Gemeinden. Innsbruck 1995, chronologischer Anhang.

⁸³ Erstmals LGBl.Nr. 26/1972 (Gemeinde Walchsee).

⁸⁴ Tiroler GO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, § 4 Abs. 4, nun allerdings im Boten für Tirol. Die Tiroler GO 1966, Nr. 4/1966, § 9 Abs. 1, hatte einfach nur zur Kundmachung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

⁸⁵ LGBl.Nr. 18/1936, Neukundmachung LGBl.Nr. 19/1936, §2 Abs. 2 und Beilagen 1. u. 2; nun LGBl. 11/1996, § 3 Abs. 2 und Anlagen 1 u. 2. Vgl. Peter Bußjäger, Schwierige Symbole, schwierige Geschichte. Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole, in: Montfort 56 (2004) 1/2, S. 7-16, hier S. 10-12.

sem Fall können wir aber nur annehmen, dass die heraldische Darstellung damit gesetzlich „versteinert“ wurde.⁸⁶ Aus den Gesetzen wie aus den parlamentarischen Materialien geht das nicht eindeutig hervor.⁸⁷ Jedenfalls wurde, anders als zum Beispiel bei Verkehrszeichen in der Straßenverkehrsordnung, eine Beschreibung nicht für entbehrlich empfunden.

Diesen Weg hätte Vorarlberg auch bei den Gemeindewappen gehen können. „Das hat den Vorteil,“ – so Burmeister mit Hinweis auf Tirol – „daß eine solche Publikation zu einer besonders strengen Verwirklichung der Gesetze der Heraldik zwingt. Auf der anderen Seite wird damit aber die eigengesetzliche Entwicklung der Heraldik empfindlich gestört und die Gefahr heraufbeschworen, daß die Wappen erstarren und mehr und mehr ihren Bezug zur jeweiligen Gegenwart verlieren.“⁸⁸

Wollten wir tatsächlich den zum Teil sehr naturalistischen Darstellungen in den Wappenbriefen Rechtsverbindlichkeit zusprechen, würde das heute nicht wenige Gemeinden in Verlegenheit bringen.

Das gilt auch für den „Zierrat“ zahlreicher Gemeindewappen, der auf Empfehlungen der Gratialregistratur zurückgeht.⁸⁹ So konnten sich bis 1947 rund 30 Gemeinden für eine überflüssige „ornamentierte Randeinfassung“ erwärmen.⁹⁰

⁸⁶ Diese Rechtsmeinung vertrat offenbar Elmar Grabherr, Vorarlberger Geschichte. Eine volkstümliche Darstellung. Bregenz 1986, S. 265-266.

⁸⁷ Am ehesten spricht der Vortrag des Berichterstatters im Landtag von 1935 für eine beabsichtigte Versteinerung. Aus seiner Wortmeldung geht übrigens hervor, dass ursprünglich geplant war, nur eine Wappenurkunde anzufertigen: SenSib 15. LT, 7. Sitzung 24.07.1935, S. 75-76. Der entsprechende Präsidialakt AVLReg Prs-3/1936 (Landtageinlauf) wurde zu Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg Abt. VI-363/1941 und von dort der Abt. V nach Innsbruck abgetreten. Vgl. auch SenSib 26. LT, Beilage 52/1995 u. 10. Sitzung 13./14.12.1995, S. 864-866.

⁸⁸ Burmeister, Gemeindewappen (wie Anm. 2), S. 17-18.

⁸⁹ Vgl. Jäger-Sunstenau, Grundsätze der Heraldik (wie Anm. 71), S. 11.

⁹⁰ 1927 bis 1935 wurden „ornamentierte bronzefarbene Randeinfassungen“ verliehen oder bestätigt: Altach, Andelsbuch, Au, Bezau, Bregenz, Bürs, Götzis, Hard, Hittisau, Hörbranz, Hohenems, Hohenweiler, Klösterle, Krumbach, Lochau, Mäder, Mittelberg, Rankweil, Röthis, Satteins, Schlins, Schnepfau, Schoppert, Schwarzach, Schwarzenberg, Sulzberg, Thuringen, Wolfurt. Der Bludescher Schild erhielt 1947 eine „ornamentierte steinfarbene Randeinfassung“. Dornbirns Wappenschild (1901/29)

Die Landesregierung hat eine Gemeinde 1969 jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die Umrahmung des „*eigentlichen Wappenbildes*“ selbstverständlich möglich sei.⁹¹ Die Randeinfassung ist nicht essentiell.



Lochau 1928

Dasselbe dürfen wir für die Mauerkronen annehmen, die die Städte Bregenz und Bludenz 1928 als Zeichen der Stadtrechte ihren jahrhundertalten Wappenschilden aufpfropfen ließen,⁹² während Dornbirn und Feldkirch darauf verzichteten,⁹³ Feldkirch sein Wappen ausdrücklich „*in Ansehen des uralten Herkommens in seiner ursprünglichen Schlichtheit*“ gewahrt wissen wollte.⁹⁴ Bregenz hat seine Mauerkrone in der Folge wohl nie geführt,⁹⁵ Bludenz hingegen

sollte eine „Arabeskeneinfassung“ zieren. Eine einfache Randeinfassung in Gold wurde 1924 Lauterach verbrieft, Laterns 1938 eine in Schwarz.

⁹¹ Im konkreten Fall ging es um die Gestaltung des Gemeindegewappens (VLA: AVLReg Ib-213-52/1980: Amt der Vorarlberger Landesregierung an Gemeindeamt Lochau, Bregenz 05.03.1969).

⁹² Bregenz mit ornamentierter Randeinfassung (VLA: AVLReg IIb-1210/1938), Bludenz ohne Randeinfassung (VLA: AVLReg IIb-384/1932). – Zur Tradition der Mauerkronen vgl. Franz Gall, Das Wappenrecht in der Republik Österreich, in: Festschrift zur Neunzigjahrfeier der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler 1870-1960, hg. von Franz Gall. Wien 1961, S. 96-115, hier S. 100-101.

⁹³ Zu Dornbirn: VLA: AVLReg IIb-353/1929.

⁹⁴ VLA: AVLReg IIb-314/1930: Bgm Gohm an Vorarlberger Landesarchiv, Feldkirch 29.09.1929. – Vgl. Die Städtewappen Vorarlbergs, in: Alemannia 5 (1931) 1, S. 46-53. Gebhard W. Gunz, Die Bürger- und Adelswappen Vorarlbergs. Bregenz 1936 (Jahresgabe des Vorarlberger Landesmuseums), S. 51, meinte es gut, und stellte gleich alle vier Stadtwappen mit Mauerkrone vor, verzichtete aber bei allen Gemeindegewappenschildern auf Randeinfassungen.

⁹⁵ In den aufschlussreichen städtischen Akten über die Verleihung, Führung und Verwendung des Stadtwappens findet sich kein Hinweis darauf, dass die Stadt Bregenz selbst das Wappen mit Mauerkrone geführt hätte. Wenn Bürgermeister, Gemeindegewappenschilder (wie Anm. 2), S. 19, darauf verweist, Bregenz habe mit Genehmigung der Landeshauptmannschaft seit 1938 nicht mehr geführt, trifft das nicht den Kern des damaligen Schriftwechsels. Der neue Bürgermeister Karl Solhardt echauffierte sich nur über die stilisierte Darstellung der Hermelinschwänze in der Abbildung der Wappenbestätigung von 1930 (vgl. Städtewappen [wie Anm. 94], S. 47). Die Landeshauptmannschaft teilte ihm mit, das nicht gegen eine Darstellung wie im Wappenbrief von 1529 spreche und ersuchte um zwei Ausfertigungen der neuen Darstellung zur Hinterlegung im Landesarchiv und in Wien, die jedoch offenbar nicht geliefert wurde. Jedenfalls führte Solhardt bereits das „ursprüngliche“ Wappen auf dem Briefpapier (vgl. VLA: AVLReg II-1328/1938). Die „Wappenakten“ im Archiv der Landeshauptstadt Bregenz belegen, dass für Solhardt entsprechend der traditionellen

konsequent. Das mag damit zusammenhängen, dass die Stadt bereits vor der Wappenbestätigung von 1928 seit Generationen im Siegel ein Wappen mit einer Rangkrone über dem Schild führte.⁹⁶ Es bliebe zu ergründen, ob es sich dabei eine städtische Laubkrone handeln sollte,⁹⁷ oder um einen bewussten oder unbewussten Tribut an die Freiherren von Stembach als ehemalige „Stadtherren“.⁹⁸ Auch die Schildform (Spitzschild statt Rundschild) ist heraldisch wie rechtlich irrelevant.⁹⁹



Bludenz mit und ohne
Mauerkrone

Selbstverständlich ist es den Gemeinden unbenommen, ihre „Vollwappen“ mit Randeinfassung und/oder Krone zu führen und zu verwenden. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Dasselbe gilt für Dritte jedenfalls für den weiten Bereich der freien Verwendung.

So werden in modernen Wappenbüchern die Wappen durchwegs auf den einfachen Schild, auf ihren Kern, beschränkt und zusätzliche Wappenteile weggelassen. Gleichzeitig werden die Figuren, Symbole und Farben, soweit nötig, nach heraldischen Regeln vereinfacht, verbessert und vereinheitlicht.¹⁰⁰

Darstellung eine Mauerkrone gar nicht zur Diskussion stand (Archiv der Landeshauptstadt Bregenz: Registraturakten Nr. 88/1925; VLA : AVLReg II-1210/1938; vgl. auch VLA: Landrat Bregenz 003/15/2). Ich danke Stadtarchivar Mag. Thomas Klagian für seine Unterstützung.

⁹⁶ Das Siegel lässt sich z.B. in den Akten der Gemeindefinanzaufsicht spätestens ab 1867 nachweisen. Es zeigt in unterschiedlicher Ausformung eine Krone mit fünf Perlen und vier Blättern. (VLA: Landesausschuss, Gemeindefinanzen Bludenz; VLA: AVLReg IIB-384/1932: Schriftverkehr über Wappenbestätigung).

⁹⁷ Vgl. Franz Gall, Das Wappenrecht in der Republik Österreich, in: Festschrift zur Neunzigjahrfeier der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler 1870-1960, hg. von Franz Gall. Wien 1961, S. 96-115, hier S. 101.

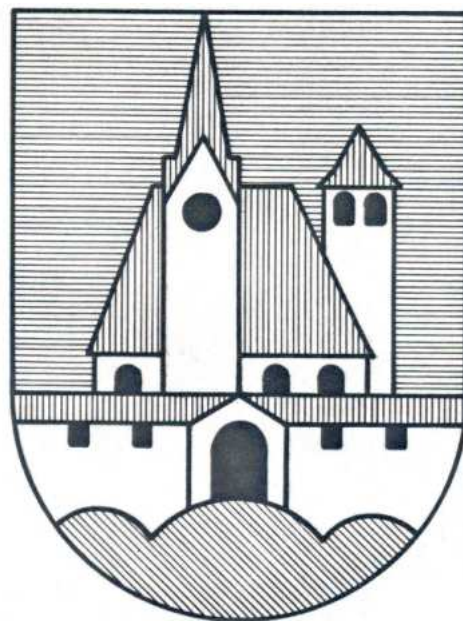
⁹⁸ Vgl. das Stembachsche Siegel von 1766 mit anders stilisierter Rangkrone in: Ulrich Nachbaur, Kanzleisiegel landesfürstlicher und landschaftlicher Ämter in Vorarlberg vor 1806. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte, in: Montfort 59 (2007) 2, S. 134-167, hier S. 149.

⁹⁹ Der heraldische Disput mit der Stadt Bludenz reicht bis in die 1970er Jahre zurück. Vgl. Burmeister, Gemeindegewappen (wie Anm. 2), S. 18-19.

2.2.10. Schwarzweißdarstellung

Alle österreichischen Gemeindeordnungen lassen offen, wie die Wappen im Einfarbdruk und auf Typaren (Siegelstöcke, Petschaften, Stempel) darzustellen sind.

Zu diesem Zweck hat die Heraldik je nach Originalfarbe unterschiedliche, verbindliche Schraffierungen entwickelt. Ihre Verwendung wird sich aber nicht immer empfehlen, da sie bei kleinen Abbildungen, etwa als Siegel, das Wappenbild überlasten können.¹⁰¹



Rankweil 1978
mit heraldischer Schraffur

2.3. Gemeindesiegel

Die Entstehung und Überlieferung der Gemeindewappen hängt eng mit der Siegelpraxis zusammen. Die Siegel dienten nicht nur zum Verschluss von Briefen, sondern vor allem – möglichst unverwechselbar und fälschungssicher – zur Beglaubigung von Rechtsdokumenten.

2.3.1. Pflicht zur Siegelführung

Alle Gemeindeordnungen setzen voraus, dass die Gemeinden Siegel führen. Im Burgenland, in Tirol und Vorarlberg (§ 11 Abs. 1 GG) sind sie auch ausdrücklich zur Führung verpflichtet.

¹⁰⁰ Vgl. z.B. bereits Hugo Gerard Ströhl, Städte-Wappen von Österreich-Ungarn. Wien 1904; Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1947; Hans Georg Zier/Dionys Rössler, Wappenbuch des Landkreises Konstanz (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 10). Stuttgart 1964; Hans Prünster, Die Wappen der Gemeinden Südtirols (Etschlandbücher 7). Bozen 1972; Peter Ziegler, Die Gemeindewappen des Kantons Zürich (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 49). Zürich 1977; Wappenbuch des Kantons Bern. Bern 1981; St. Galler Wappenbuch 1991 (wie Anm. 31); Köfler/Beimrohr, Tiroler Gemeinden (wie Anm. 82).

¹⁰¹ Burmeister, Gemeindewappen (wie Anm. 2), S. 15.

2.3.2. Nur vereinzelt Verpflichtung zur Beisetzung des Siegels

Den Gemeinden steht es weitestgehend frei, ob und zu welchen Zwecken sie das Gemeindesiegel verwenden. Verpflichtend muss es nur dann beigesetzt werden, wenn es Rechtsvorschriften ausdrücklich anordnen. Das ist nur selten der Fall.

So verlangt das Vorarlberger Gemeindegesetz an keiner Stelle ein Siegel; auch nicht zur Fertigung privatrechtlicher Urkunden (§ 69 GG). Ebenso wenig verpflichten die Verfahrensgesetze zum Siegel von Bescheiden oder anderen Schriftstücken.¹⁰²

Ausdrücklich zur Verwendung des „Gemeindesiegels“ sind die Bürgermeister bei der Ausfertigung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne verpflichtet.¹⁰³ Zudem ordnet das Gesetz über die Gemeindevermittlungämter die Sicherung des Amtsbuches und für die Ausfertigung von Amtsurkunden das „Gemeindesiegel“ an.¹⁰⁴ Im Übrigen werden auch sonstige Amtssiegel genügen.¹⁰⁵

2.3.3. Gemeindesiegel und sonstige Amtssiegel

Nicht jedes Siegel, das eine Gemeinde verwendet, ist ein „Gemeindesiegel“ im Sinne des Gemeindegesetzes. Häufig sind Siegel mit Umschriften wie „Gemeindeamt N.N.“ usw. in Verwendung. Selbstverständlich dürfen sie auch das Wappen zeigen.

Die Gestaltung des eigentlichen „Gemeindesiegels“ ist hingegen gesetzlich genau vorgeschrieben geregelt (§ 10 Abs. 2 GG):

„Das Siegel hat die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadt), den Namen und das Wappen zu enthalten.“

Die Bildelemente des Gemeindesiegels sind damit eindeutig und erschöpfend geregelt:

¹⁰² Auch die Verordnung über die Beglaubigung der schriftlichen Erledigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei, BGBl. II Nr. 494/1999, verlangt kein Siegel.

¹⁰³ Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 50/1996 idF LGBl.Nr. 6/2007, § 2 Abs. 3 lit. f u. § 6 Abs. 4 lit. h.

¹⁰⁴ LGBl.Nr. 158/1909 idF LGBl.Nr. 105/1920, 2/1930, §§ 21 u. 23.

¹⁰⁵ Z.B. haben Personenstandsbehörden haben Urkunden mit dem „Amtssiegel“ zu versehen (Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, § 52 Abs. 1).

Das Gemeindesiegel hat das vollständige Wappenbild zu enthalten.¹⁰⁶ Es kann nach heraldischen Grundsätzen stilistisch vereinfacht werden kann. Randeinfassungen und Mauerkronen können, müssen aber nicht berücksichtigt werden.¹⁰⁷



Gemeindesiegel
Rankweil 1978

Die Gemeindennamen und ihre Schreibweise sind im Gemeindegesetz verbindlich festgeschrieben (Anlage zu § 1 GG). Korrekt ist demnach „Langen bei Bregenz“, „St. Anton im Montafon“, aber nicht „Hard am Bodensee“ oder „Lech am Arlberg“, „Innerbraz“ und nicht „Braz“ und auch nicht „Fussach“, sondern „Fußach“.

Als Bezeichnungen kennt das Gemeindegesetz nur „Stadt“, „Marktgemeinde“ und „Gemeinde“, aber nicht etwa „Stadtgemeinde“ oder „Markt“. Die Bezeichnung „Landeshauptstadt“ ist im Übrigen ebenfalls keine gemeindegeseztliche Kategorie.¹⁰⁸ Streng nach dem Gesetz müsste auch das Bregenzer Stadtsiegel die Umschrift „Stadt Bregenz“ tragen.¹⁰⁹

Ergänzungen wie „Vorarlberg“ oder „Bezirk Bludenz“ sind in Vorarlberg weder geboten noch erlaubt. Sie wären gesetzwidrig.¹¹⁰

¹⁰⁶ Wie Anm. 91.

¹⁰⁷ Betr. Randeinfassung ausdrücklich wie Anm. 91.

¹⁰⁸ Auch die Landesverfassung bestimmt seit 1923 nur, dass Bregenz die „Landeshauptstadt“ ist, aber nicht, dass ihr diese Bezeichnung zukommt. Allerdings verwendet diese auch die Landesregierung in Verordnungen (z.B. LGBl.Nr. 41/1979, 49/1979, 18/1993, 45/1996, 19/2007).

¹⁰⁹ Die übrigen Landeshauptstädte sind Städte mit eigenem Statut. In ihren Stadtrechten ist nicht ausdrücklich geregelt, dass ihnen die Bezeichnung „Landeshauptstadt“ zukommt (nur für Eisenstadt die Bezeichnung „Freistadt“). In allen Stadtrechten sind aber die Siegelumschriften geregelt. Für Innsbruck (LGBl.Nr. 53/1975), Salzburg (LGBl.Nr. 16/1997), Linz (LGBl.Nr. 7/1992), Klagenfurt (LGBl.Nr. 70/1998), Graz (LGBl.Nr. 130/1967) und Eisenstadt (LGBl.Nr. 56/2003) ist „Landeshauptstadt“ normiert, für St. Pölten (LGBl.Nr. 1015/0 idF LGBl.Nr. 1015-12) aber „Stadt“.

¹¹⁰ Landestatthalter Ratz meinte 1965 als Berichterstatter im Landtag, dass daneben noch andere Bezeichnungen aufgenommen werden könnten, z.B. Hinweise auf den politischen Bezirk, das Bundesland oder auch sonstige Hinweise wie „Amt“, „Gemeindeamt“ und andere Dienststellen der Gemeinde (SenSib 20. LT, 9. Sitzung 28./29.10.1965, S. 180). Hier verwechselte er das Gemeindesiegel mit sonstigen

Die Form des Gemeindesiegels ist nicht geregelt. Üblich ist ein rundes Siegel mit Umschrift und dem Wappen in der Mitte.

Den Gemeinden steht es frei, welche Typare sie verwenden. Am häufigsten werden Nassstempel Verwendung finden, daneben auch Trockenstempel. In der Regel wird das Gemeindewappen im Siegel nur einfarbig dargestellt werden. Bei Papiersiegeln wäre eine mehrfarbige Darstellung denkbar.¹¹¹

Der Bürgermeister kann als Vorstand des Gemeindeamtes in einer Geschäftsordnung auch die Gestaltung und die Verwendung der Siegel regeln. Dies hat jedoch keine Rechtswirkung nach außen.¹¹²

2.3.4. Schutz des Gemeindesiegels

Über den Schutz des Gemeindewappens hinaus trifft die Vorarlberger Landesrechtsordnung keine speziellen Schutzvorschriften für das Gemeindesiegel.

Das Strafgesetzbuch (§§ 225, 227) bedroht die unbefugte Anfertigung, die Fälschung oder den Missbrauch „öffentlicher Beglaubigungszeichen“ mit Freiheitsstrafe.¹¹³ Gerichtlich bestraft wird unter bestimmten Umständen auch der Siegelbruch (§ 272).¹¹⁴

Sofem die Gemeindesiegel zu den staatlichen Hoheitszeichen zu zählen sind, werden sie auch vom Markenschutzrecht erfasst sein.

2.4. Gemeindefahne

Seit 1965 ist auch die Fahne als offizielles Symbol im Vorarlberger Gemeindegesetz geregelt. Der Begutachtungsentwurf hatte noch die Bezeichnung „Flagge“ vorgesehen. Doch der Vorarlberger Gemeinde-

Amtssiegeln. Der Cheflegist Franz Vögel, der das Gemeindegesetz 1965 entworfen hat, widersprach Ratz in seinen Kommentaren ausdrücklich: Vögel, Gemeindegesetz 1966 (wie Anm. 14), S. 34; Vögel, Gemeindegesetz 1975 (wie Anm. 14), S. 38.

¹¹¹ Im Burgenland und in Kärnten ist das Wappen im Siegel ausdrücklich einfarbig zu führen.

¹¹² Häusler/Martin/Müller, Gemeindegesetz 2005 (wie Anm. 14), S. 31.

¹¹³ Der Tatbestand des § 225 wird jedoch nicht allzu extensiv auszulegen sein. Vgl. Kienapfel/Schroll in Höpffel/Ratz, Wiener Kommentar (wie Anm. 69), zu §§ 225 u. 227.

¹¹⁴ Vgl. Danek in Höpffel/Ratz, Wiener Kommentar (wie Anm. 69), zu § 272.

verband trat für den Begriff „Fahne“ ein, der im österreichischen Sprachgebrauch geläufiger sei.¹¹⁵ Als Kompromiss wurde als Paragraphenüberschrift die „Fahne“ gewählt, während im Text von „Fahne (Flagge)“ die Rede ist. Damit deckt das Gemeindegesetz das vexilologische Spektrum jedenfalls ab.¹¹⁶

Auch die Kärntner Gemeindeordnung regelt die „Fahne“, die übrigen Gemeindeordnungen, soweit überhaupt, nur die „Farben“ (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol).

In Kärnten und Tirol ist normiert, dass die Gemeindefarben aus dem Wappen abzuleiten und von der Landesregierung festzulegen sind. Die Kärntner Gemeindefahnen zeigen die in der Wappenukkunde festgelegten Farben mit eingearbeitetem Wappen. Im Burgenland und in Oberösterreich legt die Gemeinderat fest, wobei sie im Burgenland einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen.

Nach dem Vorarlberger Gemeindegesetz hat jede Gemeinde das Recht, „eine Fahne (Flagge) zu führen und deren Aussehen durch Verordnung festzulegen“ (§ 12). Dafür ist die Gemeindevertretung zuständig (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 6 GG). Wie jede Verordnung ist sie der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zur Prüfung vorzulegen, die sie nur aufheben könnte, wenn ihr Inhalt gesetzwidrig wäre (§ 84 GG).¹¹⁷

¹¹⁵ Mit Hinweis auf „Tag der Fahne“ und Begriffsbestimmungen der großen Lexika (VLA: AVLReg Prs-464/1965: Vorarlberger Gemeindeverband an Amt der Vorarlberger Landesregierung, Dornbirn 16.08.1965).

¹¹⁶ Der Unterschied liegt weniger in der Gestaltung, als in der Verwendung. Unter einer „Fahne“ wird häufig ein fest mit einer Fahnenstange verbundenes Fahnentuch verstanden (wie bei einer Vereinsfahne), während die „Flagge“ mit einem Seil an einer Fahnenstange aufgezogen wird. zum Teil wird auch danach unterschieden, dass eine „Fahne“ immer ein Unikat ist, „Flaggen“ aber ersetzbar. Aber diese Unterscheidungen sind kein Dogma. In der Landessymbolik setzte sich der Begriff „Flagge“ durch (LGBI.Nr. 11/1996, § 8). Vgl. Alois Niederstätter in diesem Heft, S. 15.

¹¹⁷ Die Landesregierung sollte berechtigt werden, der Gemeinde die Führung einer Fahne (Flagge) zu untersagen, „wenn diese einen anstößigen oder gesetzwidrigen Inhalt aufweist“. Gesetzwidrige Gemeindeordnungen können von der Aufsichtsbehörde ohnehin aufgehoben werden, hinsichtlich der Anstößigkeit hielt der Rechtsausschuss einen Vorbehalt für entbehrlich. SenSib 20. LT, 9. Sitzung 28./29.10.1965, S. 181, u. Beilage 22/1965, RV § 11 Abs. 2.

Die Gemeinden sind also in der Gestaltung ihrer offiziellen Fahne weitestgehend frei. Nach heraldischer Praxis ist es üblich, zwei Farben aus dem Gemeindewappen zu übernehmen.

Die Gemeinden können ihr Wappen integrieren; weitere Zeichen (z. B. der Gemeindegemeinde) würden gegen heraldische Grundsätze verstoßen. Eine bestimmte Form ist so wenig vorgeschrieben wie die Aufteilung der Farben oder die Anordnung des Gemeindewappens.

Vielerorts grüßen uns in Vorarlberg Gemeindefahnen. Wie viele davon auf Verordnungen nach § 11 GG beruhen, bliebe zu prüfen.¹¹⁸ Der rechtliche Vorteil einer offiziell verordneten Gemeindefahne besteht nur im Rechtsschutz gegen eine Herabwürdigung, den das Gemeindegesetz (§ 98 Abs. 1 lit. c) bietet.¹¹⁹

Die Führung oder Verwendung der Gemeindefahne steht jedem frei.¹²⁰ Das gilt freilich nicht für die Führung oder gewerbsmäßige Verwendung einer Abbildung der Gemeindefahne mit Wappen, und wohl auch nicht für die Integration so einer Fahne als Rück- oder Vorderseite einer Vereinsfahne; denn damit würde die Bewilligungspflicht für das Gemeindewappen umgangen.

2.4. Gemeindeverbände nicht „wappenfähig“

Die 1808 aufgelösten Landstände (Gerichte) bestanden zum Teil in Form von Vermögensgemeinschaften der Nachfolgegemeinden weiter, am hartnäckigsten der „Stand Bregenzerwald“¹²¹ und der „Stand Montafon“.¹²² Eine gesetzliche Grundlage für diese gemein-

¹¹⁸ So begutachtete das Landesarchiv z.B. Entwürfe für Gemeindefahnen von Lech (1977) und Rankweil (1980) (VLA: Archivregistratur 353/19780-1992).

¹¹⁹ § 249 Strafgesetzbuch schützt dagegen ausdrücklich nur die Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer.

¹²⁰ Vgl. Häusler/Martin/Müller, Gemeindegesetz 2005 (wie Anm. 14), S. 31; Häusler, Gemeinderecht (wie Anm. 14), S. 21.

¹²¹ Gemeinden Andelsbuch, Au, Bezaun, Bizau, Egg, Krumbach, Unterlangenegg (1924 mit Oberlangenegg zu Langenegg vereinigt), Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppemau, Schwarzenberg.

¹²² Gemeinden Bartholomäberg, Gaschum, Lorüns, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Stallehr, Tschagguns, Vandans. Neben diesem „zehngliedrigen“ Stand, gibt es noch den „achtgliedrigen“ Gemeindeverband Forstfonds des Standes Montafon (ohne Lorüns, Stallehr) nach Gemeindegesetz (LGBl.Nr. 49/1998, § 15). Vgl. Wolfgang

schaftliche Verwaltung bildete die Gemeindeordnung 1864,¹²³ dann die Gemeindeordnung 1904/25.¹²⁴ Der Stand Bregenzerwald ist seit 1998 ein Gemeindeverband nach dem Gemeindegesetz (Vereinbarung nach § 93 GG),¹²⁵ der Rechtsstatus des Standes Montafon ist unklar.¹²⁶

1928 bestätigte die Landesregierung dem Stand Montafon, 1929 dem Stand Bregenzerwald das Recht, die alten Standeswappen weiterzuführen und stellte ihnen entsprechende Wappenbriefe aus.¹²⁷ Es ist mehr als zweifelhaft, dass das Landesgesetz 1926 (§ 4 Abs. 1) dafür tatsächlich eine Rechtsgrundlage bot, beschränkte es das Recht zur Wappenführung doch ausdrücklich auf „Ortsgemeinden“.

Auch das geltende Gemeindegesetz beschränkt das Recht der Wappenführung ausdrücklich auf Gemeinden.¹²⁸ Das schließt freilich nicht aus, dass auch Gemeindeverbände Symbole führen können. Ihnen kommen allerdings keine Schutzwirkungen nach dem Gemeindegesetz zu.

Pfefferkorn, Der Stand Montafon, in: Montafoner Heimatbuch. Bregenz ²1980, S. 337-351.

¹²³ LGBl.Nr. 22/1864, § 86.

¹²⁴ LGBl.Nr. 87/1904, zgd LGBl.Nr. 7/1925, § 86.

¹²⁵ Die Vereinbarung wurde am 12.09.1997 von der Standesversammlung beschlossen und trat nach Zustimmung der zwölf Gemeindevertretungen am 01.01.1998 in Kraft (Anton Sutterlüty, Geschichtlicher Kurzurückblick auf den Stand Bregenzerwald und auf Landammann Johann Waldner I. Typoskript 2004, VLA-41.00-2004/0013). 1941 konstituierte sich der Stand als „Zweckverband Stand Bregenzerwald“, in dessen Satzung das Wappen aufgenommen wurde (VLA: Landrat Bregenz 003/10/1).

¹²⁶ Nur der so genannte „achtgliedrige Stand“ (ohne Lorüns und Stallehr) ist als Gemeindeverband „Forstfonds des Standes Montafon“ im Gemeindegesetz (LGBl.Nr. 49/1998, 58/2002) verankert.

¹²⁷ VLA: AVLReg II Iib-431/1929 (Bregenzerwald) und Iib-530/1929 (Montafon); VLA: Gemeindewappen; Bregenzerwald und Montafon.

¹²⁸ Aus den Bestimmungen über die Gemeindeverbände (§§ 93-96 GG) ist keine sinngemäße Geltung der Bestimmungen über die Gemeindesymbole zu schließen; ganz zu schweigen von Gemeindeverbänden, die auf sonstigen Rechtsgrundlagen beruhen (Personenstandsverbände, Schulerhalterverbände, Wasserverbände usw.).

Anhänge

1. Chronologie der Wappenverleihungen und -bestätigungen

(B) = (Bestätigung)

Bei identischem Verleihungsdatum in alphabetische Reihenfolge.

Historisch gewachsene Gemeindewappen

1. **Feldkirch**: nachgewiesen seit 1312
2. **Bludenz**: nachgewiesen seit 1329

Landesfürst

1. **Bregenz**: 24.02.1529
2. **Dornbirn**: 21.11.1901
(Gericht: 23.09.1655)
3. **Lustenau**: 14.01.1902
4. **Hard**: 09.08.1905
5. **Schlins**: 23.10.1911

Bundesregierung

1. **Lauterach**: 24.03.1924

Landesregierung

1. **Schlins**: 13.06.1927 (B)
2. **Hard**: 28.06.1927 (B)
3. **Kennelbach**: 29.07.1927
4. **Schrüns**: 12.10.1927
5. **Rankweil**: 9.01.1928 (altes Wappen, aufgehoben 1978; siehe Nr. 97)
6. **Lochau**: 28.04.1928

7. **Hohenems**: 29.09.1928
8. **Krumbach**: 06.10.1928
9. **Wolfurt**: 06.10.1928
10. **Götzis**: 20.10.1928
11. **Schwarzach**: 20.10.1928
12. **Lustenau**: 15.12.1928 (B)
13. **Schnepfau**: 15.12.1928
14. **Schwarzenberg**: 05.01.1929
15. **Bezau**: 01.02.1929
16. **Dornbirn**: 01.02.1929 (B)
17. **Sulzberg**: 01.02.1929
18. **Thüringen**: 01.02.1929
19. **Bludenz**: 08.02.1929 (B)
20. **Klösterle**: 08.02.1929
21. **Mäder**: 08.02.1929
22. **Bizau**: 16.02.1929
23. **Altach**: 20.02.1929
24. **Satteins**: 20.02.1929
25. **Lauterach**: 03.04.1929 (B)
26. **Mittelberg**: 05.04.1929
27. **Hohenweiler**: 10.04.1929
28. **Egg**: 10.10.1929
29. **Bregenz**: 14.01.1930 (B)
30. **Feldkirch**: 22.01.1930 (B)
31. **Schoppernau**: 12.03.1930
32. **Andelsbuch**: 09.04.1930
33. **Au**: 06.08.1930
34. **Hittisau**: 02.12.1930
35. **Bürs**: 15.04.1931
36. **Röthis**: 23.09.1935
37. **Hörbranz**: 28.10.1935
38. **Laterns**: 22.07.1938

39. **Bludesch**: 13.08.1947
40. **Riefensberg**: 15.06.1948
41. **Klaus**: 27.05.1952
42. **Koblach**: 09.04.1959
43. **Höchst**: 15.03.1960
44. **Brand**: 19.09.1961
45. **Mellau**: 12.12.1962
46. **Damüls**: 17.09.1963
47. **Silbertal**: 12.05.1964
48. **Stallehr**: 15.12.1964
49. **Vandans**: 26.01.1965
50. **Bartholomäberg**: 17.08.1965
51. **Gaschurn**: 17.08.1965
52. **Raggal**: 28.09.1965
53. **Schröcken**: 28.09.1965
54. **Tschagguns**: 13.12.1965
55. **St. Gallenkirch**: 19.04.1966
56. **Zwischenwasser**: 06.09.1966
57. **Sonntag**: 06.09.1966
58. **St. Anton im Montafon**:
08.11.1966
59. **Lingenau**: 22.11.1966
60. **Lorüns**: 29.08.1967
61. **Fußach**: 21.11.1967
62. **Ludesch**: 30.04.1968
63. **Thüringerberg**: 14.01.1969
64. **Nenzing**: 06.02.1968
65. **Dünserberg**: 18.02.1969
66. **Lech**: 18.02.1969
67. **Frastanz**: 02.05.1969
68. **Reuthe**: 02.05.1969
69. **Göfis**: 21.07.1969
70. **Nüziders**: 10.06.1969
71. **Röns**: 09.09.1969
72. **Bildstein**: 23.09.1969
73. **Eichenberg**: 23.09.1969
74. **Blons**: 14.10.1969
75. **Fraxern**: 14.10.1969
76. **Gaißau**: 19.11.1969
77. **Dalaas**: 13.01.1970
78. **Fontanella**: 27.01.1970
79. **Bürserberg**: 03.03.1970
80. **Übersaxen**: 03.03.1970
81. **Langenegg**: 17.03.1970
82. **Langen bei Bregenz**:
01.04.1970
83. **Möggers**: 14.04.1970
84. **Buch**: 03.06.1970
85. **Warth**: 21.07.1970
86. **Sulz**: 15.09.1970
87. **St. Gerold**: 27.10.1970
88. **Schnifis**: 24.11.1970
89. **Innerbraz**: 09.12.1970
90. **Viktorsberg**: 09.12.1970
91. **Weiler**: 09.12.1970
92. **Doren**: 12.12.1970
93. **Alberschwende**: 22.12.1970
94. **Düns**: 22.12.1970
95. **Meiningen**: 22.12.1970
96. **Sibratsgfäll**: 22.12.1970
97. **Rankweil**: 25.07.1978 (neues
Wappen; materielle Derogation
der Wappenverleihung von
1928, Nr. 5)

2. Gemeinderechtliche Bestimmungen

2.1. Vorarlberg ab 1926

2.1.1. Landesgesetz 1926

**Gesetz vom 22.12.1926,
betreffend die Erhebung einer
Ortsgemeinde zu einem Markte
oder zu einer Stadt, die
Änderung des Namens von
Gemeinden und die Berechtigung
zur Führung von Wappen durch
Gemeinden**

LGBl.Nr. 1/1927

§ 4.

(1) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung von Wappen an die Ortsgemeinden steht gleichfalls der Landesregierung zu.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

§ 5.

(1) Die Landesregierung hat vor der Verleihung eines Wappens an eine Ortsgemeinde ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen.

(2) Die Landesregierung hat von der Verleihung eines Wappens an eine Ortsgemeinde dem Bundeskanzleramte Mitteilung zu machen und eine Abschrift der Wappenurkunde der Gratialregistratur des Bundeskanzleramtes einzusenden.

§ 6.

(1) Ortsgemeinden (Ortschaften), die bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Die Ortsgemeinden (Ortschaften) haben diese Berechtigung der Landesregierung binnen einem Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerechnet, nachzuweisen. Hält die Landesregierung den Nachweis für erbracht, so hat sie dies der Ortsgemeinde auf deren Antrag durch Ausstellung einer Wappenurkunde zu bescheinigen. § 4. Abs. 2, und § 5, Absatz 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Die Ortsgemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindegewapp zu führen.

2.1.2. Gemeindeordnung 1935

**Gesetz
vom 24.07. 1935 betreffend die
Gemeindeordnung für das Land
Vorarlberg
(Gemeindeordnung 1935)**

LGBl.Nr. 25/1935

Gemeindegewapp.

§ 3.

(1) Die Landesregierung kann an Gemeinden die Berechtigung zur Führung von Wappen verleihen.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und die Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(3) Die Landesregierung hat vor der Verleihung der Berechtigung an eine Gemeinde ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen. Von der Verleihung wird das Bundeskanzleramt unter Anschluß einer Abschrift der Wappenurkunde verständigt.

(4) Die dem Lande aus Anlaß der Verleihung entstehenden Kosten sind ihm von der Gemeinde zu ersetzen.

(5) Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Berechtigung zur Führung eines Wappens bereits besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(6) Die Gemeinden haben ihr Wappen im Gemeindesiegel zu führen.

(7) Der Gemeindetag kann die Führung des Gemeindewappens Einzelpersonen oder Personenverbänden gegen jederzeitigen Widerruf gestatten. Die unbefugte Führung des Gemeindewappens ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Gemeinde bestraft (§ 59 Art. VII E.G. V.G.).¹²⁹

2.1.3. Gemeindegesetz 1965

Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesetz – GG.)

LGBl.Nr. 45/1965

§ 9

¹²⁹ *Gemeindeordnung 1935, § 59:*

Den Gemeinden steht die Ausübung des Strafrechtes bezüglich aller Uebertretungen zu, deren Ahndung ihnen ausdrücklich zugewiesen ist. Das Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise durch den Bürgermeister ausgeübt.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG, BGBl.Nr., 273, Art. VI:

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besonderen Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 200 S oder Arrest bis 2 Wochen bestraft.

Vgl. Troll/Schneider, Gemeindeordnung 1935 (wie Anm. ??), S. 82.

Wappen

(1) Die Landesregierung hat inner fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jeder Gemeinde, die noch kein Wappen besitzt, ein solches zu verleihen. Inhalt und Form des Wappens sind unter Bedachtnahme auf heraldische Grundsätze sowie die Geschichte oder Eigenart der Gemeinde festzusetzen. Ferner muß sich das Wappen von den Wappen anderer Gebietskörperschaften so unterscheiden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung die Gemeinde zu hören.

(3) Die Führung des Gemeindewappens oder seine Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens zu gewerblichen Zwecken darf nur gegen jederzeitigen Widerruf und nur dann erteilt werden, wenn das Ansehen oder sonstige Interessen der Gemeinde gefördert werden.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens zu anderen als zu gewerblichen Zwecken kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn dadurch das Wappen herabgewürdigt wird.

§ 10 **Siegel**

(1) Jede Gemeinde hat ein Siegel zu führen.

(2) Das Siegel hat die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde,

Stadt), den Namen und das Wappen der Gemeinde zu enthalten.

§ 11
Fahne

Jede Gemeinde hat das Recht, eine Fahne (Flagge) zu führen und deren Aussehen durch Verordnung festzusetzen.

[...]

§ 90
Strafen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

[...]

- b) ohne Bewilligung ein Gemeindegewapp führt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet (§ 9 Abs. 3) oder ein Gemeindegewapp herabwürdigt (§ 9 Abs. 4);
- c) eine Fahne (Flagge) einer Gemeinde herabwürdigt (§ 11);

[...]

2.1.4. *Novelle 1985*

**Gesetz
über eine Änderung des Gemeindegewappgesetzes**

LGBI.Nr. 35/1985

Artikel I

[...]

3. Im § 9 Abs. 1 sind statt des ersten Satzes folgende Sätze einzufügen:

„Jede Gemeinde hat das Recht, ein Wappen zu führen. Die Verleihung des Gemeindegewappens obliegt der Landesregierung.“

2.1.5. *Neukundmachung 1985*

**Gesetz
über die Organisation der**

**Gemeindeverwaltung
(Gemeindegewappgesetz – GG.)**

LGBI.Nr. 40/1985
(Neukundmachung)

§ 10
Wappen

(1) Jede Gemeinde hat das Recht, ein Wappen zu führen. Die Verleihung des Gemeindegewappens obliegt der Landesregierung. Inhalt und Form des Wappens sind unter Bedachtnahme auf heraldische Grundsätze sowie die Geschichte oder Eigenart der Gemeinde festzusetzen. Ferner muss sich das Wappen von den Wappen anderer Gebietskörperschaften so unterscheiden, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung die Gemeinde zu hören.

(3) Die Führung des Gemeindegewappens oder seine Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Die Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindegewappens zu gewerblichen Zwecken darf nur gegen jederzeitigen Widerruf und nur dann erteilt werden, wenn das Ansehen oder sonstige Interessen der Gemeinde gefördert werden.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens zu anderen als zu gewerblichen Zwecken kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn dadurch das Wappen herabgewürdigt wird.

§ 11 Siegel

(1) Jede Gemeinde hat ein Siegel zu führen.

(2) Das Siegel hat die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadt), den Namen und das Wappen der Gemeinde zu enthalten.

§ 12 Fahne

Jede Gemeinde hat das Recht, eine Fahne (Flagge) zu führen und deren Aussehen durch Verordnung festzusetzen.

[...]

§ 98¹³⁰ Strafen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro oder mit Arrest bis zu drei Wochen ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer

[...]

- b) ohne Bewilligung ein Gemeindegewappen führt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet (§ 10 Abs. 3) oder ein Gemeindegewappen herabwürdigt (§ 10 Abs. 4);
- c) eine Fahne (Flagge) einer Gemeinde herabwürdigt (§ 12);

[...]

2.2. Burgenland

Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung)

Gemeindegewappen und Gemeindefarben

§ 4. (1) Die Landesregierung kann über Antrag des Gemeinderats einer Gemeinde das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verleihen. Ein solcher Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn das Wap-

pen einen den historischen oder tatsächlichen Gegebenheiten widersprechenden Inhalt aufweist oder wenn überörtliche Interessen verletzt werden, insbesondere dadurch, dass sich das Wappen vom Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht so unterscheidet, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(2) Das Wappen ist nach den Grundsätzen der Heraldik zu beschreiben und in einer Wappenurkunde darzustellen. Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindegewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Wappens zu enthalten hat. Eine Ausfertigung der Wappenurkunde ist im Landesarchiv zu verwahren. Die Kosten für die Ausstellung der Wappenurkunde hat die Gemeinde zu tragen. Die Verleihung des Gemeindegewappens ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

(3) Der Gemeinderat kann die Führung des Gemeindegewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen und ein abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist.

(4) Die Gemeinde ist zur Führung von Gemeindefarben befugt, deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur aus öffentlichen Rücksichten in Beziehung auf den Symbolgehalt der Farben versagt werden.

Gemeindegewappensiegel

§ 5. (1) Die Gemeinden haben ein Gemeindegewappensiegel zu führen, das die Bezeichnung (Markt- oder Stadtgemeinde) und den Namen der Ge-

¹³⁰ Fassung LGBl.Nr. 58/2001.

meinde, den Namen des politischen Bezirks und die Bezeichnung Burgenland zu enthalten hat.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, haben außerdem noch dieses einfärbig im Gemeindesiegel zu führen.

2.3. Kärnten

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 45/2007

§ 5

Wappen und Siegel

(1) Die Landesregierung hat einer Gemeinde das Recht zur Führung eines Wappens zu verleihen, wenn der Gemeinderat dies beantragt. Vor der Verleihung ist eine Stellungnahme des Kärntner Landesarchivs einzuholen. Inhalt und Form des Wappens sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Geschichte oder die Eigenart der Gemeinde und im Hinblick auf die heraldischen Grundsätze im Verleihungsbescheid festzulegen. Das Wappen muß sich vom Wappen einer anderen Gebietskörperschaft so unterscheiden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Das Wappen ist nach den Grundsätzen der Heraldik zu beschreiben und in einer Wappenurkunde darzustellen. In der Wappenurkunde sind die Farben der Fahne festzulegen. Die Kosten für die Ausstellung der Wappenurkunde hat die Gemeinde zu tragen.

(2) Von der Verleihung (Abs 1) ist das Bundesministerium für Inneres unter Anschluß einer Abschrift der Wappenurkunde zu verständigen. Eine Ausfertigung der Wappenurkunde mit der Beschreibung des

Wappens ist im Kärntner Landesarchiv zu verwahren.

(3) Die Landesregierung hat einer Gemeinde auf Antrag des Gemeinderates zu bescheinigen, daß sie zur Führung eines Wappens berechtigt ist. Abs 1 vorletzter und letzter Satz sowie Abs 2 gelten sinngemäß.

(4) Das Siegel der Gemeinde hat die Bezeichnung und den Namen der Gemeinde sowie den Namen des politischen Bezirkes zu enthalten, es sei denn, daß sich der Sitz der Bezirkshauptmannschaft in der Gemeinde befindet. Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, haben dieses einfärbig im Siegel zu führen.

§ 6

Fahne

(1) Gemeinden, welche zur Führung eines Wappens berechtigt sind, haben das Recht, eine Fahne zu führen.

(2) Die Fahne zeigt die in der Wappenurkunde festgelegten Farben des Wappens mit eingearbeitetem Wappen.

§ 71

Schriftform, Fertigung von Urkunden

[...]

(2) Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Liegt dem Vertrag ein Beschluß des Gemeinderates zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlußfassung zu enthalten.

[...]

2.4. Niederösterreich

NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.
1000-0 172/73 1973-11-16
(Wiederverlautbarung), zuletzt
geändert durch 1000-12 10. Novelle
101/01 2001-09-28

§ 4

Wappen und Farben

(1) Die Landesregierung kann Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates das Recht zur Führung eines Wappens verleihen. Die Abbildung und Beschreibung des Wappens hat den Grundsätzen der Heraldik zu entsprechen; das Wappen ist in einer Wappenkunde darzustellen.

(2) Die Verleihung eines Gemeindegewappens ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Gebrauch des Gemeindegewappens durch physische oder juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindegewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Die dem Gemeinderat obliegende Festsetzung der Gemeindefarben bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindegewappens ist eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Siegel

(1) Die Gemeinden haben im Gemeindegewappensiegel die Bezeichnung Gemeinde-, Markt- oder Stadtgemein-

de, den Namen der Gemeinde und den des Verwaltungsbezirkes zu führen.

(2) Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines Wappens verliehen wurde, haben im Gemeindegewappensiegel dieses Wappen mit dem im Abs. 1 genannten Text als Umschrift zu führen.

§ 55

Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 3 handelt, zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu fertigen und mit dem Gemeindegewappensiegel zu versehen.

2.5. Oberösterreich

Oö. Gemeindeordnung 1990,
LGBl.Nr. 91/1990
(Wiederverlautbarung), zuletzt
geändert durch LGBl.Nr. 8/2005

§ 4

Wappen und Gemeindefarben

(1) Das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verleiht die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde.

(2) Die Verleihung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Gemeindegewappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann unter Beifügung des Landessiegels zu fertigen.

(3) Die Gemeinde ist zur Führung von Gemeindefarben befugt,

deren Festsetzung dem Gemeinderat obliegt.

§ 4a **Verwendung des Gemeindewappens**

(1) Die Verwendung des Gemeindewappens ist unter Wahrung des Ansehens der Gemeinde allgemein gestattet.

(2) Wer beabsichtigt, das Gemeindewappen zu verwenden, hat dies der Gemeinde unter Angabe des Verwendungszwecks anzuzeigen. Das Gemeindewappen darf im Sinn des Abs. 1 verwendet werden, sofern die Verwendung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen der Anzeige beim Gemeindeamt vom Gemeindevorstand untersagt wird.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Verwendung des Gemeindewappens zu untersagen, wenn

1. auf Grund des angezeigten Verwendungszwecks ein Missbrauch zu befürchten ist, oder
2. das Gemeindewappen ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Untersagungsfrist verwendet wird, oder
3. das Gemeindewappen in einer Art und Weise verwendet wird, die geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde herabzusetzen.

(4) Wer ein Gemeindewappen trotz Untersagung weiterverwendet, ist, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

§ 5 **Siegel**

(1) Die Gemeinden haben im Gemeindegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadt-

gemeinde) sowie den Namen der Gemeinde zu führen.

(2) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, können auch das Wappen im Gemeindegel führen.

(3) Wer ein Gemeindegel unbefugt führt, ist, sofern nicht ein von den Gerichten zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§ 65 **Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist überdies in der Urkunde die Beschlussfassung bzw. Genehmigung ersichtlich zu machen.

2.6. Salzburg

Salzburger Gemeindeordnung 1994
- GdO 1994, LGBl.Nr. 107/1994
(Wiederverlautbarung), zuletzt
geändert durch LGBl.Nr. 120/2006

Gemeindewappen

§ 4

(1) Das Recht zur Führung von Wappen wird von der Landesregierung an Gemeinden verliehen. Über die Verleihung des Rechtes ist eine Wappenukkunde auszufertigen, die die Beschreibung und Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(2) Gemeinden, denen auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Gesetze das Recht zur Führung eines Gemeindewappens bescheinigt oder ein Wappen verliehen

wurde, bleibt das Recht zur Führung des Wappens gewahrt.

Gebrauch des Gemeindewappens § 5

(1) Der Gebrauch des Gemeindewappens durch natürliche oder juristische Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindevertretung. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen und nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lauten. Ein Widerruf ist jederzeit zulässig, wenn

- a) ein solcher in der Bewilligung ausdrücklich vorbehalten war;
- b) von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Erteilung der Bewilligung und ihr Widerruf sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(3) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsabgabenverordnung richtet.

Gemeindesiegel § 6

Das Gemeindesiegel trägt als Text die Bezeichnung und den Namen der Gemeinde sowie die Bezeichnung des politischen Bezirkes. Ist der Gemeinde ein Wappen verliehen, so trägt ihr Siegel das Wappen mit dem Text als Umschrift.

2.7. Steiermark

Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 49/2004

§ 4

Gemeindewappen

(1) Das Recht zur Führung von Gemeindewappen verleiht die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde. Das Recht ist zu verleihen, wenn das Wappen mit dem Namen der Gemeinde oder den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde in Beziehung steht, den heraldischen Grundsätzen entspricht und mit einem Wappen einer anderen Gebietskörperschaft nicht verwechselbar ähnlich ist.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung eines Gemeindewappens ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Beschreibung und Abbildung des Gemeindewappens zu enthalten hat.

(3) Die Verleihung des Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(4) Der Gemeinderat kann die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens in der Gemeinde ansässigen physischen oder juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde gelegen ist.

(5) Die unbefugte Führung eines Gemeindewappens stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 363 Euro zu ahnden.

§ 5

Gemeindesiegel

(1) Die Gemeinden führen im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Stadtgemeinde, Marktgemeinde, Gemeinde), den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes.

(2) Die Anführung des politischen Bezirkes kann bei Gemeinden am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde unterbleiben.

(3) Die Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, führen außerdem noch dieses Wappen im Gemeindesiegel.

§ 63 **Urkunden**

(1) Urkunden über Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

[...]

2.8. Tirol

Tiroler Gemeindeordnung 2001,
LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert
durch LGBl.Nr. 90/2005

§ 11 **Gemeindewappen, Gemeindefarben**

(1) Die Gemeinden, denen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Wappen verliehen worden ist, sind weiterhin zur Führung und Verwendung des Wappens berechtigt.

(2) Die Verleihung eines Gemeindewappens obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die eine Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(3) Die Gemeindefarben sind aus den Farben des Gemeindewappens abzuleiten. Sie sind bei der Verleihung eines Gemeindewappens von der Landesregierung festzulegen.

(4) Die Verleihung eines Gemeindewappens, die Beschreibung und die Abbildung des Wappens sowie die Festlegung der Gemeindefarben sind im Boten für Tirol kundzumachen.

(5) Die Führung und die Verwendung des Gemeindewappens bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist. Der Gemeinderat hat die Bewilligung zu entziehen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(6) Wer ein Gemeindewappen, auch mit einem Zusatz oder in einer veränderten verwechslungsfähigen Form, ohne Bewilligung des Gemeinderates führt oder verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 25.000,- Schilling (ab 1.01.2002 EURO 1820,-) zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

§ 12 **Gemeindesiegel**

Die Gemeinden haben für den urkundlichen Verkehr ein Gemeindesiegel zu führen. Das Gemeindesiegel hat den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes zu enthalten, dem die Gemeinde angehört, das Siegel wappenführender Gemeinden überdies das Gemeindewappen.

Ortsregister

- Nicht berücksichtigt:
Vorarlberg, Österreich
- Alberschwende 50
Altach 39, 49
Andelsbuch 39, 47, 49
Au 39, 47, 49
Bartholomäberg 37, 47
Bezau 37, 39, 47, 49
Bildstein 50
Bizau 47, 49
Blons 50
Bludenz 14, 17, 18, 22, 40, 41, 49
Bludesch 39, 49
Brand 37, 38
Bregenz 14, 15, 16, 22, 28, 36, 39, 40, 44, 49
Bregenzerwald (Stand) 14, 18, 47, 48
Buch 50
Bürs 39, 49
Bürserberg 50
Burgenland 21, 28, 29, 38, 42, 45, 46, 54
Dalaas 50
Damüls 37
Doren 50
Dombirn 16, 37, 39, 40, 49
Düns 50
Dünserberg 50
Egg 47, 49
Eichenberg 50
Eisenstadt 44
Feldkirch 14, 15, 17, 18, 22, 40, 49
Fontanella 50
Frastanz 50
Fraxem 50
Fußach 44
Gaißau 50
Gaschum 37, 47
Göfis 50
Götzis 20, 39, 49
Graz 44
Großes Walsertal 19
Hackerberg (B) 38
Hard 16, 39, 44, 49
Hittisau 39, 49
Höchst 37, 38
Hörbranz 39, 49
Hohenems 39, 49
Hohenweiler 39, 49
Innerbraz 27
Innsbruck 44
Kärnten 21, 25, 29, 45, 46, 55
Kennelbach 28, 49
Klagenfurt 44
Klaus 50
Klausen-Leopoldsdorf (NÖ) 38
 Klösterle 37, 39, 49
Klostertal 19
Koblach 50
Krumbach 29, 37, 39, 47, 49
Langen bei Bregenz 44
Langenegg 47
– Oberlangenegg 47
– Unterlangenegg 47
Latems 26, 37, 40, 49
Lauterach 17, 40, 47, 49
Lech 44
Lingenau 50
Linz 44
Lochau 28, 39, 40, 49
Lorüns 37, 47
Ludesch 50
Lustenau 16, 49
Mäder 37, 39, 49
Meiningen 50
Mellau 37, 38, 47
Mittelberg 39, 49
Möggers 50
Montafon (Stand) 18, 47, 48
Mooskirchen (Stm) 38
Nenzing 50
Niederösterreich 21, 38, 46, 56
Nüziders 50
Oberösterreich 29, 30, 38, 46, 56
Peilstein (OÖ) 38
Raggal 37
Rankweil 20, 22, 29, 39, 42, 44, 47, 49, 50
Reuthe 47
Riefensberg 50
Röns 50
Röthis 39, 49
Salzburg
– Land 21, 32, 57
– Stadt 44
St. Anton im Montafon 44
St. Gallen (Kanton) 25
St. Gallenkirch 47
St. Gerold 50
St. Pölten 44
Satteins 39, 49
Schlins 39, 49
Schnepfau 39, 47, 49
Schnifis 50
Schönau (Stm) 23
Schoppemau 39, 47, 49
Schröcken 37
Schruns 47, 49
Schwarzach 39, 49
Schwarzenberg 39, 47, 49
Schweiz 19
Sibratsgfall 50
Silbertal 47
Sonntag 50
Stallehr 37, 38, 47
Steiernmark 23, 28, 29, 58
Steyr (OÖ) 34, 38
Sulz 50
Sulzberg 39, 49
Sulzbergstock 19
Tannberg (Gericht) 14
Thüringen 37, 39, 49
Thüringerberg 50
Tirol 38, 39, 42, 46, 59
Tschagguns 37, 47
Übersaxen 50
Vandans 37, 38, 47
Viktorsberg 50
Vorderland 19
Walchsee (T) 38
Walgau 19
Wallis 26
Warth 50
Weiler 50
Wien 21, 40
Wolfurt 39, 49
Zwischenwasser 50